J. publl. G.
590

J. publ. G. 590

Posse

<36628317790010

<36628317790010

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Jus Publ. German. 590

Ueber das
Einwilligungsrecht
teutscher Unterthanen
in
Landesveräußerungen.

Von

A. F. H. Poße

d. R. D. in Göttingen.

Fallitur egregio quisquis ſub principe credit
Seruitium; nunquam libertas gratior extat
Quam ſub rege pio. — — —

Jena,

in der neuen akademiſchen Buchhandlung.

1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

I. Erörterung dieser Lehre aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts.
a) Aus der Entstehungsart der Staatsverfassung. §. 1.
b) Deren Zweck, §. 2.
c) und den aus selbigem entspringenden Pflichten des Regenten. §. 3.
II. Aus Grundsätzen des teutschen Staatsrechts.
A. Untersuchungsart der in das Territorial-Staatsrecht einschlagenden Lehren, besonders gegenwärtiger §. 4.
a) Nach der Entstehungsart der teutschen Staaten und dem Verhältniß ihrer Regenten zu den Unterthanen. §. 5.
b) Gleichheit dieses Verhältnisses mit dem der Reichsstände zu dem höchsten Oberhaupt. §. 6.
α) In Ansehung der Theilnehmung an Regierungs-Angelegenheiten.
β) Der Herzogswahlen.
c) Folgen dieses Wahlrechts. §. 7.
α) Erblichkeit der Reichswürden.
β) Untheilbarkeit derselben.
1) Es entstehen aus dem Erbe der Nachgebohrnen Allodial- Graf- und Herrschaften.
2) Welche sich die kleinern Reichsstände in Behandlung ihrer Länder zum Muster nehmen.
d) Verlust dieses Wahlrechts durch die Eingriffe der Könige, und deren nachtheilige Folgen für dieselben aus dem den Reichsständen zugestandenen nutzbaren Eigenthume. §. 8.

e) Kai-

e) Kaiserliches oberlehnsherrliches Recht die erledigten Reichslehne zu vergeben, nebst dessen Einschränkungen. §. 9.
f) Was eigentlich den Reichsständen durch das nutzbare Eigenthum überlassen wird, und welche Rechte deshalben dem Reich bey Veräußerung der Reichslande zustehen §. 10.
g) Rechte der Unterthanen in diesen Fällen vor eingeführter Lehnsverbindlichkeit. §. 11.
h) Nach eingeführter Lehnsverbindlichkeit. §. 12.
B. Uibereinstimmung des Herkommens mit dieser Lehre.
a) Einige Vorausschickungen, durch welche der Beweis dieser Uibereinstimmung näher bestimmt wird. §. 13.
1) Was unter diesem Beweise verstanden werde.
2) Was in zweifelhaften Fällen zu vermuthen.
3) Ob Allodium oder Reichslehn.
4) Rechte der Unterthanen bey Verträgen zwischen Stammsvettern.
5) Rechte derselben bey Abtretung eroberter Länder, oder durch Krieg veranlaßter Veränderungen im Staate.
6) Rechte der Unterthanen in ständelosen Landen.
b) Beweis des Einwilligungsrechts der Unterthanen in Veräußerungen eines mit Ständen versehenen Allodes. §. 14.
c) Eines Reichslehnbaren Landes.
α) Aus dem ältesten Herkommen. §. 15.
β) Aus den auf selbiges sich gründenden Verträgen und Privilegien. §. 16.

Wenn

Wenn man auf die Bestandtheile eines Staats, den Beherrscher und die Unterthanen, und deren wechselseitige Pflichten sein Augenmerk richtet, so ist gewis eine der vorzüglichsten Fragen diese, ob dem Regenten solch ein uneingeschränktes Eigenthum über seine Unterthanen zustehe, daß er selbige nach Gutbefinden verkaufen oder vertauschen könne?

Wäre diese Frage zu bejahen, so müßte die Menschheit staunen, daß sie sich in den Händen einiger wenigen ihrer Nebenmenschen befände, deren Willkühr sie sich sowohl in Absicht ihrer Person, als auch des von dieser abhangenden übrigen Eigenthums, so gänzlich überlassen hätte. Welcher Unterthan auch des uneingeschränktesten Monarchen, würde wohl seinem Beherrscher dasjenige Eigenthum einräumen, das diesen berechtigte, ihn nach Belieben zu verkaufen, oder gegen einen andern zu vertauschen? Zu bewundern ist es also, daß es weniger auffallend ist, wenn man einem Landesherrn das Recht zugesteht,

seine gesammten Unterthanen, ohne ihre Einwilligung, auf irgend eine Weise zu veräußern.

Diese Behauptung einiger sonst billigdenkender Gelehrten, verdient wohl eine genauere Prüfung, zu deren Behufe ich zuförderst, ehe ich mich auf das teutsche Staatsrecht einschränke, diejenigen Grundsätze, die das allgemeine Staatsrecht an die Hand giebt, entwickeln will.

§. 1.

Ohne von der Orthodoxie des Verbrechens der beleidigten Majestät angeschuldigt zu werden, kan man heut zu Tage in der Regel eine vertragsweise Unterwerfung der Nationen unter ihre Beherrscher behaupten *a*), wenn es gleich unmöglich ist, von jeder die Vertragsurkunde nachzuweisen, da die

a) Um hierin desto sicherer zu gehen, will ich Pabsts Zacharias Antwort auf Pipins Anfrage, ob er sich mit Entsetzung Childerichs IV. des Trons bemächtigen könne, hersetzen: Princeps populo cujus beneficio possidet, obnoxius est; Quaecunque enim habet potentiam, gloriam, diuitias, honorem, dignitatem a populo accipit, plebi accepta referat necesse est. Regem plebs constituit, eundem & destituere potest AVENTIN in *Annal; Boicis L. III. C. IX. n.* 3.

die Arten, wie die Regierungsverfassungen entstanden sind, so unendlich verschieden und zusammengesetzt sind. So viel läßt sich indes aus der Geschichte erweisen, daß die mehrsten monarchisch beherrschten Nationen, einem ihrer Mitbürger die Regierung übertragen, oder stillschweigend eingewilligt haben, daß ein fähiger Kopf nach und nach die höchste Gewalt an sich gebracht hat.

Es steht zwar nicht zu leugnen, daß es Fälle geben könne, bey welchen die freiwillige Gewaltsübertragung wegfällt, wenn nämlich der Regent als Sieger den Tron bestiegen hat; Ist es aber deshalb die untrügliche Folge; daß ein solcher Eroberer sich das Eigenthum über die Nation angemaßt habe? Mir scheint diese Vermuthung, die so sehr gegen die natürliche Billigkeit und Staatsklugheit streitet, keines Beyfalls würdig; ganz verwerflich aber, wenn man auf die Grundgesetze Rücksicht nimmt, die sich in jedem cultivirten Staate vorfinden.

Noch weniger läßt sich ein solcher Freiheitsverlust in dem schon erwähnten Falle denken, wenn eine Nation ohne Widerspruch sich eine Regierungsform hat gefallen lassen. Man nehme die Geschichte, oder auch nur die bloße Wahrscheinlichkeit zu Hülfe, so

wird man wohl einschmeichelnde und Beyfalls würdige Handlungen finden, die zu diesem Zwek führen konnten, nicht aber Gewaltthätigkeiten, die, wenn sie von einigen Herrschsüchtigen ausgeübt wurden, großentheils demokratische, oder gemischte Regierungsformen gebildet haben, unter denen sich die Nationen in Absicht ihrer Freiheit gesichert hielten. Ein unverzeihlicher Irrthum ist es daher, wenn man diejenigen Staaten, in welchen erbliche Regierung hergebracht, oder festgesetzt ist, für Eigenthum ihrer Regenten hält. Nie hat der Erbe mehr Recht als der Erblasser, und es bleibt immer dasselbe Recht, wenn es gleich Jahrhunderte hindurch auf die Nachkommen des ersten Erwerbers verfällt worden ist. *b*) Auch müßte man den Grund einer solchen Erblichkeit nicht einsehen, der theils in der Wahlschwierigkeit selbst, theils in der Schädlichkeit des regierungslosen Zustandes vor der Wahl liegt, wenn man auf eine solche Behauptung verfallen wollte.

§. 2.

Vorausgesetzt also, daß die vereinten Kräfte der Unterthanen wenn sie einem einzigen übertragen sind, diesen zum Regenten machen,

b) GROTIUS *de Iure B. & P. L. I. C. III. §. X. n. V.*

machen, daß dieses in der Absicht geschieht einen Staat zu bilden, so entstehn aus einem solchen Vertrage für beyde Theile Verbindlichkeiten, die in Ermangelung vorher verabredeter Bedingungen, oder Grundgesetze, aus der Absicht, welche die Parteyen dadurch zu erreichen gesucht haben, beurtheilt werden müssen. Sicherheit und Beförderung des allgemeinen Wohls, sind die Hauptzwecke jedes wohleingerichteten Staatskörpers, welche zu erreichen jeder einzelne Unterthan seine Rechte, die ihm außer dem Staate zuständen, dem Beherrscher überlassen hat. Wie sehr würden aber die Menschen getäuscht werden, die statt Sicherheit ihrer natürlichen Freiheit im Staate Knechtschaft fänden, und welches Glück ließe sich in einem Staate denken, dessen Glieder Leibeigene der herrschenden Gewalt wären? Natürliche Freiheit, die mit dem Begrif eines Staats außer Streit ist, ist also das heiligste Depositum, das jeder Unterthan in des Herrschers Hände liefert, ist das größte Glück, auf welches er mit dem vollkommensten Rechte Anspruch machen kan *). Der

*) So dachten Baierns Gesandte, als sie Karln und dem Reiche die Noth klagten in welche sie ihr Herzog Tassilo versetzte, und ihre Rede mit folgenden Worten schloßen. Fallitur egregio quisquis sub principe credit ser-

auffallendste Beweis des Eigenthums ist der, wenn man eine Sache nach Willkühr veräußern darf. So wird jedermann den für einen Leibeigenen halten, welchen sein Besitzer auch ohne seinen Willen an einen dritten überlassen kan. Hätten daher die Regenten das Recht, ihre gesamten Unterthanen auch ohne ihren Willen unter eine fremde Regierung zu versetzen, wer wollte zweifeln, daß sie Eigenthum ihrer Landesherren wären? Ich sehe aber nicht ab, warum man mit der persönlichen Freiheit, der edelsten Aussteuer der Natur, so freigebig seyn wollte, da so gar asiatischer Despotismus Bedenken trägt, das der Person anklebende geringere Eigenthum an sich zu nehmen, wenn nicht zuvor die Schnur dazu den Weg gebahnt hat. Weit entfernt von solchen die Menschheit entehrenden Behauptungen, haben wahre Väter ihres Landes, deren Regierung die Nachwelt bewundern und segnen wird, ihre Pflichten der Nation laut eingestanden, und sich als die ersten Beamten des Staats anerkannt. In der That liegt auch in dem Vertrage mit dem Regenten weiter nichts, als ein Verwaltungsauftrag der vereinten Kräfte der Unterthanen, es ergiebt sich also hieraus

seruitium, nunquam libertas gratior extat quam sub rege pio. AVENTIN a. a. O. L. III. C. IX. n. 30.

hieraus die natürliche Folge, daß so wenig ein Beamter, auf dessen persönliche Fähigkeiten man Rücksicht genommen hat, seine Stelle ohne des Aufträgers Willen einem andern überlassen kan, eben so wenig und noch weniger, weil er das wichtigste Amt im Staate bekleidet, ein Regent seine Regierung einem andern auftragen, oder verhandeln könne. So wie aber jeder andrer Beamter, nach dem allgemeinen Herkommen, wenn keine besondere Verbindlichkeit obwaltet, seine Stelle aufgeben kan, so kan auch der Regent seine Regierung niederlegen, und dadurch nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, entweder eine neue Wahl veranlassen, oder dem gesetzlichen Nachfolger Platz machen.

§. 3.

In der Person des Regenten liegt aber auch zugleich die des privat Mannes verborgen, man muß deshalb vorsichtig zu Werke gehn, wenn man die Handlungen desselben, die er in diesem verschiedenen Verhältnis unternehmen kan, richtig beurtheilen will. So kan z. B. der Regent als privat Eigenthümer seine Güter, samt deren Bewohnern veräußern, ohne deshalb die Unterthanen zu befragen. Als Regent hingegen übt er blos diejenigen Rechte aus, die zur Regierung vor Land und Leute erforderlich sind, und

von

zwar uneingeschränkt und ausschließlich, wenn die Unterthanen nicht aus Verträgen oder Herkommen sich eine Concurrenz beylegen können. Die Richtigkeit dieses Satzes, gründet sich auf den Vernunftschluß, daß von einem zugestandenen Ganzen nichts ausgenommen oder beschränkt vermuthet wird, so lange die Ausnahme oder Einschränkung nicht erwiesen ist. Was demnach der Regent vermöge seiner Regentenpflicht unternimmt, thut er auf Auftrag der Unterthanen, die dessen Handlungen so lange als die ihrigen anerkennen müssen, so lange er die Gränzen derselben nicht überschreitet. Würde also z. B. der Regent in einem Kriege, den er zur Landesvertheidigung unternommen hat, gezwungen, einen Theil desselben dem Ueberwältiger aufzuopfern, so kan er dieses thun, ohne die Unterthanen darüber zu befragen, weil er hier im Namen des ganzen Landes handelt, das seine Handlungen die er als Regent unternimmt, genehmigen muß.

Wenn er aber über seine Regentenpflichten hinausgeht, und der Absicht der Staatsverfassung dadurch entgegen handelt, daß er die Freiheit der Unterthanen gänzlich unterdrückt, oder schmälert, ihrem Wohle mehr im Wege steht als es zu befördern sucht, dann sind die Unterthanen den Gesetzen der Vernunft nach, an seine Handlungen nicht

gebun-

gebunden. Durch diese Gründe, glaube ich, wird man sich hinlänglich überzeugen können, daß es dem Regenten nicht frei stehe, seine Unterthanen eigenmächtig zu veräußern, oder unter eine fremde Regierung zu versetzen.

Ich wende mich demnach zu meinem Hauptzweck, zur Untersuchung, in wie weit das teutsche territorial Staatsrecht mit diesen Sätzen des allgemeinen Staatsrechts übereinstimmig sey, oder nicht.

§. 4.

Die gleichartige Entstehung der einzelnen teutschen Länder aus einem einzigen großen Staatskörper, in welchem sie ehemals als königliche Ambechte unter einem einzigen Landesherrn vereint waren, die Beybehaltung dieses höchsten Oberhaupts unter ihren besondern Regenten, ist die Ursache, daß in den mehrsten und wesentlichsten Stücken, das provinzial Staatsrecht aller teutschen Länder der Theorie nach übereinstimmt, obgleich Grundgesetze, königliche und Landesherrliche Begnadigungen und das Herkommen, in manchen zufälligen Ausnahmen von der Regel bilden, die doch das Studium dieses Staatsrechtszweiges bey weitem nicht so schwankend und unbestimmt machen, als das Studium des teutschen privat Rechts durch

die große Verschiedenheit der partikular Landesgesetze und des Gewohnheitsrechts gemacht wird, in welchem es nur wenige Lehren giebt, die man mit Gewisheit für gemeines teutsches Recht ausgeben könnte. Die größte Schwierigkeit des ersten, findet sich in den zusammengesetzten Staatsrechten der einzelnen Theile eines Landes; wären diese hinlänglich sowohl geographisch als historisch von einander abgesondert, so würden sich die Verwirrungen leicht entwickeln lassen, die durch die Vermischung derselben untereinander erwachsen, denn auch unter der Verfassung kleinerer Länder findet sich viel Uebereinstimmendes. Hieraus läßt sich nun der Gesichtspunkt abnehmen, aus welchem jede Frage die in das territorial Staatsrecht einschlägt, erörtert werden müße. Zuförderst muß man auf die Beschaffenheit des Landes sehen, ob die Rede von ursprünglich großen Territorien sey, oder von minder beträchtlichen, oder auch von solchen, die aus mehreren dergleichen kleinen Territorien erwachsen sind. Schlüsse setzen stets gleiche oder ähnliche Gegenstände zum voraus, von deren mehreren auf das Uebrige eine richtige Folgerung gezogen werden soll; man würde also fehlen, wenn man dasjenige, was sich in größeren Territorien vorfindet, auch auf die kleineren übertragen wollte, oder umgekehrt, da man hingegen in Sachen, die sich auf Autonomie

teutscher

teutscher Landesverfassung gründen, und wo nach dem Obigen gleiche Entstehungsart, Beschaffenheit und gleiches Verhältnis zu einer höchsten Gewalt eine vernünftige Folgerung an die Hand geben, ziemlich zuverläßig von einem auf das andere schließen darf. Betrift die Frage eine Gerechtsame des Landesherrn, so ist zuförderst zu untersuchen, ob er in der Beschaffenheit des Regenten, oder des privat Mannes handle, wenn man anders nicht in unverzeihliche Fehlschlüsse und Wortstreitigkeiten verwickelt werden will. Nach diesen Gesetzen muß nun auch gegenwärtige Frage untersucht und beurtheilt werden, zu welchem Ende ich in den Urstoff der teutschen Verfassung, so viel zu meinem Zweck dient, kürzlich zurück gehn will.

§. 5.

Teutschlands Staatskörper erwuchs aus einigen großen Völkerschaften; welche sich die fränkischen Könige mit gewafneter Hand unterwürfig machten. Diese Unterwürfigkeit wurde aber durch die Theilnehmung der ganzen Nation an den wichtigsten Regierungsangelegenheiten sehr gemildert, und enthielt überhaupt nach dem Geist damaliger Zeiten weiter nichts, als Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, der deshalb die vorzüglichste Sorge der Herzoge und Grafen seyn mußte, um deren

ren übriges Verhältnis sich die mehrsten Könige wenig, oder gar nicht bekümmerten, so lange sie sich nicht öffentlich gegen die königliche Oberherrschaft empörten. Der Nichtgebrauch des damals ganz unbekannten wesentlichsten Theils der Landeshoheit, des Rechts der höchsten Einsicht, und der aus selbigem fließenden übrigen landesherrlichen Rechte, nöthigte die Völkerschaften, durch eigene Gesetzgebung für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die jeder freie Mann in seiner Familie und Eigenthume so gut er konnte zu erhalten suchte. Wie konnte es anders kommen, als daß die Herzoge nach und nach den geringen Einfluß, der den Königen in den Provinzen noch übrig war, gänzlich vernichteten, da sie dieses, ohne den Einspruch der Nationen zu befürchten, thun durften, die wegen der Vernachläßigung dieser erwähnten Hoheitsrechte, durch das einreißende Faustrecht, in die Nothwendigkeit versetzt wurden, sich einen nähern Herrn, als den oft weit entfernten König zu wünschen. Seit dem nun jede Provinz in dem ehemaligen königlichen Beamten, gutwillig ihren Regenten erkannte, welchem alles, was in der Provinz lag, unterworfen war, verlohr die absterbende Gewalt der Könige, ihre letzten Kräfte dadurch, daß sie sich genöthigt sahe, ihr in den Provinzen gelegenes noch übriges Eigenthum, den Herzogen und Grafen zu über-

überlassen, die nunmehr freie Hände hatten, ihre Besitzungen auf alle nur mögliche Weise zu vergrößern. c) Im übrigen hatte sich die teutsche Verfassung, so wie selbige unter den alleinherrschenden Königen gewesen war, in nichts verändert. Hatten die Könige Ursache, der Nation ihre Freiheit und Herkommen zu lassen, so hatten es die neuen Landesherren noch nöthiger, keine Neuerungen vorzunehmen, und ihre Unterthanen an ihren alten Gerechtsamen ungekränkt zu lassen. Der untrüglichste Beweis hievon, ist das durch

c) Die Güter ausgestorbener gräflichen Familien wurden in diesen unruhigen Zeiten von den benachbarten größeren Fürsten eingezogen; so nahm Otto der erlauchte von Baiern die Güter an sich die der letzte seines Stammes Otto Graf von Andechs hinterlassen hatte. Hund im Baierschen Stammb. pag. 34 berichtet aus einer alten Chronik: „Auf Absterben des letzten Grafen von Andechs 1248 sind seine hinterlassenen Landgraf und Herrschaften, dieweil der Zeit kein gewisser beständiger Kaiser war, hin und wieder von den benachbarten Fürsten eingezogen worden, nemlich Herzog Ott von Bayern so viel in Bayern gelegen, als oben vor dem Gebürg, item um den Chiembsee, das Grasserthal, Burgl und Seon.“ Auf gleiche Weise ist auch die Grafschaft Wasserburg an Baiern gekommen. S. von Falkensteins Baiersche Geschichte III Th. p. 100.

durch das Lehnssystem genährte Faustrecht; jeder freie Gutsbesitzer war Gesetzgeber seiner Familie, jede Stadt hatte ihr Herkommen, welche Rechte sie gegen die höchste Einsicht mit gewafneter Hand zu sichern wußten, und die Geistlichkeit vertheidigte nicht nur sich, sondern auch ihre Mitstände durch das furchtbare Schwert, *d*) mit welchem der Bischof in Rom über das weltliche, den schnöden Sieg davon getragen hatte. Wollte der Landesherr von den Unterthanen in seinen Fehden, und andern Nöthen unterstützt seyn, so mußte er die Geistlichkeit, den Adel und die Städte bittweise angehen, ihnen für ihre Bereitwilligkeit alle ihre hergebrachten Rechte bestätigen, neue hinzufügen, und noch überdies versprechen, mit einem ähnlichen Antrage so bald nicht wieder zu kommen, aus welchen Punkten, die sogenannten Handfesten

d) Ein merkwürdiges Beyspiel hievon findet man in der baierschen Geschichte, bey Gelegenheit einer 1323 der Geistlichkeit aufgelegten Steuer, über welche die Herzoge in das Interdict geriethen, bey deren Aufhebung sie versprechen mußten: Wir sollen auch für Uibel nit haben ob der Erzbischof (v. Salzburg) und die Bischof und andere Pfafen sich mit geistlicher oder weltlicher Were und Rettigung gegen unns setzent oder unns darumb angreifent oder icht wieder unns thunt *in Dipl. Bojoar.* beym OEFELE *T. II. Script. Rer. Boic. p.* 140.

dessen

sten der Stände, zusammengesetzt sind. Je größer aber in der Folge die Bedürfnisse der Landesherrn wurden, die sie aus dem großentheils verschuldeten Eigenthume nicht länger bestreiten konnten, desto öfter waren sie der Unterthanen Beyhülfe benöthigt, mit welcher aber auch dieser ihre Rechte anwuchsen. Um diese gegen die Eingriffe ihrer Landesherren zu sichern, vereinigten sich die verschiedenen Gattungen der Stände in ein Ganzes, *e*) in welcher Verbindung sie sich, des landesherrlichen Gegenbestrebens ohngeachtet, *f*) in den mehrsten Provinzen Teutschlands erhalten haben.

§. 6.

e) In Kurfürst Ludwigs von Brandenburg Bestätigung der Privilegien der Stadt Salzwedel heist es: Ok gunne we en der Eynunge di si mit Riddern und mit Knappen und mit den Steden hebben gehat, de se mit unsen Breven bewisen mogen dat si de beholden LUDEWIG *in Rel. MStt. T. VII. p.* 101.

f) Auf Veranlassung der Union der Trierischen Stände im J. 1456, mußte Karl V. in seiner Kapitulation versprechen: Wir wollen und sollen auch alle unziemliche und gehäßige Bündnisse, Verstrickungen und Zusammen thun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks aufheben, und mit der Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches wie sichs gebührt und billig ist, in künftigen Zeiten verboten werde.

§. 6.

Da die Landeshoheit nach und nach, so wie das königliche Ansehen sunk, aufkeimte, so läßt sich leicht ermessen, daß die Unterthanen der Herzoge und Grafen, eben so unvermerkt von der Unmittelbarkeit unter die Mittelbarkeit geriethen. Eine gänzliche Ausschließung aber von ihrem alten Antheile an Regierungsangelegenheiten, würde die Reichsstände ehr von ihrem Zwek entfernt haben, als zu selbigem beförderlich gewesen seyn. Man findet daher schon in frühen Zeiten, daß die Landesherren ihre Unterthanen versammelten, um sie in Regierungssachen zu Rathe zu ziehen, *g*) und um ihnen das zu ersetzen, was sie durch die Ausschließung von den Reichsversammlungen verlohren hatten. *h*) Geht man der Sache genauer nach, so trift man zwischen den nunmehrigen Landesherren und ihren Unterthanen, die auffallendste Gleich-

g) Weck in der Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden *P. IV. T. VI.* bemerkt richtig; Landtäge bestunden vor alters nicht eben so wohl in Geltbewilligungen, als nöthigen Rathschlägen.

h) Beyspiele hievon s. beym STRUBEN *Obs. IV. de statuum provincial. origine et praecipuis juribus*. ingl. beym HERTIUS *de Consultat. LL. et judiciis in spec. R. I. G. rebuspublicis* §. 8. 9. AVENTIN in *Annal. Boicis L. VII. c. IV. n. 2. L. VIII. c. IV. n.* 4. 5. Weck a. a. O. *p.* 437.

Gleichheit mit dem Verhältnis der ganzen Nation zu ihren Königen an. Nach dem Abgange des fränkischen Königsstammes, wählte man einen andern an dessen Stelle, bey welchem die Königswürde so lange blieb, als männliche Nachkommen aus selbigem vorhanden waren. Auf diese Weise hatte das Sächsische, Salische und Staufische Haus den teutschen Tron inne. Sieht man nun auf das, was bey Besetzung der Herzogthümer Rechtens war, so findet man hier im Kleinen, was dort im Großen galt, die Nation wählte sich ihren Herzog, und der König bestätigte die Wahl; *i*) es ist aber leicht zu begreifen, daß der königliche Wunsch hier sehr oft für Befehl gegolten habe. Gundling *k*) erläutert diesen Einfluß der Könige

i) Von dem Baierschen Wahlrecht s. Ditmarn von Merseburg im 4 B. der Annalen *p*. 368. wo er König Heinrichen einem Grafen, der sich um das Herzogthum bewarb, so antworten läßt: Non nescitis haec in hac expeditione nequaquam fieri posse: Bauarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem; non decere tam subito eos abjicere, ejusque constitutionis antiquae (Lex Bajuar. T. II.) jus absque consensu eorum frangere. von Schraben s. Ekhard den jüngern *de Casibus monast. S. Galli* beym GOLDAST *T. I. Rer. Alamann. p*. 18.

k) *De feudis Vexilli vulgo* Fahnlehn §. 40.

Könige sehr passend mit dem Antheil derselben an den Bischofswahlen, bey welchen sich das Volk und der Klerus gewöhnlich nach dem königlichen Willen richten mußte. Bey der Wahl der Herzoge sahe man auf den Reichthum des Candidaten, der von seinem Eigenthume und dem, was er von dem König als Lehn erhielt, die Regierungskosten bestreiten mußte, ohne daß ihm die Nation gewisse Güter ausgeworfen hätte, wie man um die Domänenlehre zu begründen, fälschlich vorgegeben hat.

§. 7.

Der Mangel an solchen Gegenständen, und der Zuwachs des Eigenthums während der Regierung, machte, daß man wie in der königlichen, bey ebenderselben Familie blieb, so lange sie mit männlichen Nachkommen besetzt war, und daß auf diese Weise die Würden erblich wurden *l*). Eine andere Folge war diese, daß da nur einer zum Herzog gewählt wurde, dadurch die Untheilbarkeit der Herzogthümer entstand. War die Herzogliche Familie reich an männlichen Nach-

l) So war in dem Baierschen Gesetze dem Agilolfingischen Geschlechte die Herzogliche Würde bestätigt T. II. C. XX Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse.

Nachkommen, so erhielt der Regel nach, der Erstgebohrne die Würde, die Nachgebohrnen aber theilten sich mit ihm in das väterliche Eigenthum und nannten sich Grafen oder freie Herren *m*). Nicht so genaue

m) MARTIN CROMERUS *de Republ. Polon. L. VI.* Beym GERT *de spec. R. J. G. Rebus publ. earum que variis nom. et figur. Chron. Vrsperg. p. 149.* HELMOLD *in Chron. Slav. L. I. c. 22.* Mortuus est Bernhardus dux Saxonum: Cujus hereditatem Ordulphus et Hermannus filii ejus inter se partiti sunt. Et quidem Ordulphus ducatum suscepit gubernandum. Derselbe Hermann kömmt beym Adam von Bremen *L. IV. C. III.* unter dem Titel eines Grafen vor. Das Erbrecht der Söhne im Allode ist übrigens aus den Gesetzen der Alemannen c. 34. beym GOLDAST *T. II. Rer. Alam. p.* 15. und den Gesetzen des Baiern T. II. C. X. n. 1. ganz ausser Zweifel und die Geschichte der letztern giebt hievon den auffallendsten Beweis. Babo oder Berthold aus dem Scheyerschen Hause ein Nachgebohrner erhielt zu seinem Erbentheil Abensberg als Grafschaft und hinterlies von zween Gemahlinnen 32 Söhne FALKENSTEIN *T. II. Antiq. Nordgas. p.* 239. die wiederum eine große Anzahl gräflicher Familien stifteten. Hund in Baierschen Stammb. p. 1. deren Güter nach und nach an das Stammhaus zurückgefallen sind. S. Ungrund der Domänen in Baiern §. 15. und die *Ephem. Belli palat. boic.* beym OEFELE *T. II. p.* 477.

Nachricht, hat man von den alten gräflichen Häusern, sie übten zwar gleichfalls wenn sie nicht von den Herzogen verdrängt worden waren, in ihren Gauen die wichtigsten Landeshoheitsrechte aus, von einer Wahl derselben findet sich aber meines Wissens keine deutliche Spur. Weit schwächer als die Herzoge, und diesen untergeordnet, durften sie ihren Unterthanen das nicht bieten, was vielleicht jene wagen konnten, um so mehr mußten also auch ihren Unterthanen ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten gesichert seyn. Auf der andern Seite hingegen, hatten sie ihrer kleinen Territorien wegen, mehr Gelegenheit als die Herren größerer Länder, die Gerechtsamen ihrer Unterthanen nach und nach zu untergraben. Uiber die geistlichen Stiftungen waren sie Vögte, ihren wenigen Adel kauften sie entweder aus, oder ließen ihn aussterben, hatten auch vielleicht keine, oder minder beträchtliche Städte in ihren Landen, wie konnte es anders kommen, als daß sie nach dem Beyspiel der Allodialgrafschaften, die gewöhnlich nur aus einer Burg und einigen Dörfern bestanden, deren Bewohner Leibeigene waren, mit ihren Ländern vornahmen, was ihnen gut dünkte. Sie vereinzelten sie nicht nur unter mehrere Söhne, die ihrer Schwäche halber Lehnsleute mächtigerer Fürsten werden mußten, sondern trugen sie auch selbst andern, besonders

ders den Bisthümern zu Lehn auf, von welchen sie in der Folge an die benachbarten weltlichen Häuser als Lehn vergeben wurden n). So läßt es sich begreifen, warum nach der großen Anzahl der alten Grafschaften, nur noch so wenig altgräfliche Häuser übrig geblieben sind.

§. 8.

Daß die Reichsstände die mehrsten und vorzüglichsten Hoheitsrechte an sich gebracht hatten, daß ihre Würden der Regel nach erblich waren, läßt sich ohne Widerspruch mit dem zusammen denken, was die Könige bey Ein- und Entsetzung der Herzoge gethan haben. Da sich diese der Gerichtsbarkeit der Könige nicht entzogen hatten, so mußte den Königen nach Befinden der Sache das Recht zukommen, die Herzoge ihrer Regierung zu entsetzen, wozu es Königen, die auf Wiederherstellung ihrer Gewalt bedacht waren, nie an Gelegenheit fehlen konnte. Den Wahlen der Herzoge, ergieng es eben so,

 wie

n) Baiern wurde auf diese Art ansehnlich vergrößert, von Bamberg und Freisingen erhielt es nach Absterben der Marggrafen von Hochenburg die diesen Bisthümern anheim gefallenen Lehne Hund a. a. O. p. 94 und 45. von Trident die Grafschaft Hartmarsberg und von Freisingen die Grafschaft Neuenburg TOLNER *in Histor. Palat. p.* 405.

wie es den Wahlen der Bischöfe ergangen war, die gänzlich aus der Gewohnheit gekommen waren, seit dem es die Könige nicht mehr für Gut fanden, dem Volke auch nur den Schatten ihres ehemaligen Wahlrechts zu lassen *o*). Die Härte aber mit welcher die Kaiser aus dem Salischen Hause diese Besetzungen ausübten, zog ganz natürlich den gänzlichen Verlust dieser ihrer sich angemaßten Gerechtsame nach sich. Der Investiturstreit fiel zu ihren Nachtheil aus, hatte aber überdies noch die widrige Folge für die Könige, daß er die Erblichkeit der Herzogthümer, die durch die Eingriffe derselben zuweilen unterbrochen wurde, vollkommen befestigte. Die Herzoge sowohl als die Grafen, hatten gewisse zu dem Herzogthum oder Grafschaft gehörige Lehne inne, die ihnen von den Königen statt der Besoldung angewiesen waren. Selbige wurden ihnen nebst

o) Noch zu Heinrich des IV Zeiten, schienen die Baiern ihr altes Wahlrecht nicht vergessen zu haben, weil Heinrich wegen Absetzung Herz. Ottos und Einsetzung Herz. Welfs einen Aufstand von ihnen befürchtete. Die Chronik beym SCHARDIVS *T. I Rer. Germ. p* 391 meldet: nouerat rex haud satis placiturum principibus Bojoariae, quod hoc tum contra jus, tum ipsis inconsultis factum fuisset, et propterea quanto cujus in Bojoariam cogitabat, vt tumultum si quis forte suboriretur per se ipsum reprimeret.

nebst der Amtsstelle, nach damaligen Brauch, der die Stelle der Uibertragsurkunden vertrat, auf Reichs- oder Fürstentägen durch eine an eine Lanze befestigte Fahne übertragen *p*). Die Hauptabsicht dieser feierlichen Handlung, war keine andere, als die Kundthuung, daß dieser oder jener das Amt eines Herzogs oder Grafen von dem König erhalte, mit welchem ihm zugleich die zu selbigem gehörigen Lehne übergeben wurden. Man dachte also damals noch an keine Eigenthums Uibertragung der Herzogthümer oder Grafschaften, sondern die Fahne am Spies bezeichnete blos die Ausübung der höhern und niedern Gerichtsbarkeit im Namen des Königs *q*). Teutschlands Freiheit war zu fest, als daß den Königen das Recht zugestanden hätte, die Provinzen desselben andern eigen-

p) SCHILTER *ad jus feud. Alem.* C. 42. §. 2. GVNDLING *de feudis vexilli* §. 13. 22.

q) SCHILTER a. a. O. § 21. Beneficium est feudum siue res feudales certo territorio adhaerentes ad statum principalem tenendum et officium ducis per vniuersum ducatum commode exercendum. Districtus enim exercendi officii latius patuit quam feudum ducis, atque non totus districtus ducalis v. gr. Saxonia jure dominii vtilis dabatur, sed pars ejus, caeterum potestas ducalis per vniuersam extensa erat prouinciam.

thümlich zu überlassen r). Diese Amtsgerichtsbarkeit der Herzoge, erstreckte sich über alles was in der Provinz lag, mithin übten sie selbige sowohl über die eingesessenen Bischöfe als Grafen aus s). Zur Zeit des Investiturstreits aber, wo man auf die Untersuchung der Rechte des Reichs in Ansehung der Bisthümer geleitet wurde, fand man die Abhängigkeit der Ständischen Gewalt, in zu schwacher Verbindung zur Königlichen, um dies Band fester zu knüpfen verwandelte man die alten Ambachte in Lehn, und gestund den Reichsständen das nutznießliche Eigenthum zu, das Grundeigenthum aber behielt man dem Reiche vor, über welches nützliche Eigenthum die Stände gänzlich vergaßen, daß sie ehedem bloße Beamte der Könige gewesen waren t). Von nun an fiengen auch die Bischöfe und Grafen an,

von

r) GUNDLING a. a. O. §. 14. Quis enim dixerit, totius terrae dominos factos esse Bauariae, Saxoniae, aliarumque prouinciarum principes? Solus Turcarum imperator tali in suos imperio dominioque pollet. Germaniae vasallis satis erat, frui in praemium laboris nonnullis beneficiis; cetera imperio potius et auctoritate attingere, quam proprietate complecti.

s) Lex Bajuar T. I. C. XI. L. 2.

t) Hrn. Hofrath Schmidts Geschichte der Teutschen 5 B. 10 K. p. 390.

von ihren gleichfalls vom Reich erhaltenen nützlichen Eigenthum zum Nachtheil der Herzoge gebrauch zu machen, und sich nach und nach ihrer Gerichtsbarkeit zu entziehn, in welcher Absicht auch viele Allodialgrafen und Freie ihre Länder dem Reich zu Lehn auftrugen *v*). Nachdem das Ausziehen kleiner Länder, bey der Zersplitterung der großen Herzogthümer allgemein wurde, bleibt kein Zweifel übrig, daß sie gänzlich zur Unmittelbarkeit gelangt sind. Noch zu Friedrichs I Zeiten, waren die großen Lehne untheilbar *w*), obgleich schon längst das Erbrecht

v) Von den aus dem Scheyerschen Allode entstandenen Grafen von Abensperg sagt **Hund** im Baierschen Stammb. p. 14. Ungeacht die Grafen von Abensperg Essing und Ror von den Fürsten von Bayern solche Freyheiten erlangt, denen sie sonst ohne Mittel unterworfen, haben sich doch ihre Nachkommen an das Röm. Reich gehänkt, und alle solliche ihre Herrschaften, Regalia und Freyheiten von den Röm. Kaisern zu Lehn empfangen. Sich damit entweder aus Unwissenheit, oder der Fürsten gütlichen Nachsehen, von ihrer fürstl. Jurisdiction eximirt, wie vielleicht bey den frommen gütigen Fürsten von andern Landherren mehr möcht geschehen seyn.

w) Friedrichs I Verordnung II. f. 55. GVNTHERVS *in ligurino L.* 8.

der Herzoge, vermöge des nutzbaren Eigenthums gesetzlich war *x*). Die einzige Spur der alten Amtsstellen die noch übrig blieb, fand sich in den sogenannten Anfällen, oder dem Rechte des Lehnsherrn, das Lehn während der Minderjährigkeit des Lehnmannes zu benutzen *y*). Unter Friedrich dem I wurde das Lehnsystem noch mehr ausgebauet, und von dieser Zeit an, waren die Kaiser sehr aufmerksam, daß ohne ihre Einwilligung, kein Lehn an einen Fremden überlassen wurde

Marchia seu comitis possessio siue Ducatus
Integra permaneant, feudalia cetera multis
Participanda patent —
OTTO FRISING L. 2. de Gestis Frid. I C. 5. A. D. ALTESERRA de feudis Galliae C. 15.

x) Man hat aus I. f. 14. das Gegentheil schliessen wollen, es müßte aber die Geschichte trügen, wenn der Lombarde hier von teutscher Sitte redete, oder der Text hat einen andern Sinn, ich halte nämlich dafür, daß er um den Lehnsnexum aufrecht zu erhalten, den Söhnen den Belehnungsgesuch einschärfe.

y) Alem. Landrecht C. VI. Ein jeglich Herre anestellet ein Kint wol das nit zu seinen Tagen kommen ist. Vergl. die Glosse zum Sächs. Landrecht C. 26. Angerelle ist alle fahrende Habe und aller Genies.

wurde z). Desto nachsichtiger erwiesen sie sich hingegen bey den Theilungen der Länder unter mehrere Söhne, die gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts sehr häufig wurden a). Ohne gewaltsame Mittel zu gebrauchen, erreichten sie dadurch den Zweck, die noch übrigen großen Lehne durch ihre eigenen Besitzer schwächen zu lassen, und aus eben diesem Grunde, verhinderten sie die Vereinigung der durch Theilung getrennten Länder, wenn sich die Theilenden nicht durch Verträge, oder die sogenannte **Mutschar**, den Anfall offen behalten hatten b).

§. 9.

z) RODEVICUS *L.* 2. *C.* 7. Qui allodium suum vendiderit districtum et jurisdictionem imperatoris vendere non praesumat, et si fecerit, non valeat. GUNTHERUS *in Ligurino L.* 8.

Si quis habens feudum pretio seu vendere totum
Seu pro parte velit, dominique licentia desit,
Seu dare, seu vadio supponere cogitur illud,
Qui dedit amittet, non qui suscepit habebit.

a) GUNDLING a. a. O. § 40. Rudolf I erlaubte sogar Ludewig dem Strengen von Baiern seine Länder unter seine Nachkommen zu vertheilen, *in Diplom. Boico* beym OEFELE *T. II. Scriptt. Rer. Boic. p.* 104.

b) Kayser-Recht *II* B. Art. 12. in Senkenbergs *Corp. Jur. feud. p.* 11. Diplomatische

§. 9.

Mit dieser Lehnbarkeit, war das Recht der Unterthanen, sich selbst ihr Oberhaupt zu wählen, gänzlich abgestorben, und der Willkühr des jedesmaligen Kaisers überlassen, das dem Reich anheimgefallene Lehn einem andern zu vergeben. Dieses kaiserl. oberlehnherrliche Recht, aus welchem die Expectanzertheilungen und Bekräftigungen der Erbverbrüderungen abstammen, hat in der Folge verschiedene Einschränkungen erlitten. Gleich anfangs war es gebräuchlich, daß die erledigten Lehne in Gegenwart der übrigen Stände auf Fürstentägen wiederum ausgegeben wurden. (S. d. vorherg. §.) Dies mag wohl die Ursache gewesen seyn, daß, nachdem sich das kurfürstliche Collegium gebildet hatte, man dessen Einwilligung bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten, als Lehn und Expectanzertheilungen und Bestätigungen der Erbverbrüderungen einholte *c*), welches

matische Untersuchung über die Rechte der Todttheilungen *I* Abschnitts *IV* K. Leipz. 1778.

c) Eine der ältesten Spuren dieser kurfürstl. Einwilligung findet sich in einem von dem Röm. König Heinrich, Friedrichs II Sohnes, dem Hause Oestreich 1228 ertheilten Privilegio. Nouerit igitur omnis aetas et succesfura posteritas, quod nos principum, quorum

welches unter Kaiser Rudolf I, der das erworbene Oesterreich dadurch seinen Söhnen sichern wollte, zu einem gesetzlichen Erforderniß gemacht wurde *d*). Diese kurfürstlichen Willebriefe blieben im Gange, bis sie unter Friedrichs III Regierung, durch die häufigen Reichstäge außer Gewohnheit kamen. Demohnge-

rum juris quemque Romanorum regem est eligere, beneplacito, consilio et fauore omnia jura terrarum Austriae — in CVSPINIANI *Austria p.* 27.

d) MARTENE *Thes. Anecdot. T. I. p.* 1169. Vor der Belehnung setzte erst Rudolf seinen Sohn Albrecht zum Reichsstatthalter über die Oestreichischen Lande, damit er sich bey den Unterthanen beliebt machen, und von diesen in der Folge um desto eher als Herzog anerkannt werden möchte. Fugger im Ehrenspiegel des Hauses Oestereich *L. I. c.* 13. *p.* 108 meldet, bevor er (Rudolf) aber aus Oesterreich seinen Abzug nahm, versammlete er die Landherren und setzte mit Bewilligung der anwesenden Fürsten Rath, seinen Sohn Albertum zu des Reichs-Statthalter über diese Lande. Hält man nun mit diesem Verfahren, das den Steuermärkischen Ständen von demselben Kaiser ertheilte Privilegium (s. den 16 §.) und die zu den Erbverbrüderungen erforderte Einwilligung der Unterthanen (s. den 15 §. n. d.) zusammen, so wird man den Antheil der Unterthanen nicht verkennen können, den sie noch in damaligen Zeiten an der Landesherren Ernennung hatten.

ohngeachtet wurde bey Lehnsvergebungen die Einwilligung der Kurfürsten in Karls V Wahlk. Art. 24 bestätigt, und in Ferdinands II seiner Art. 28 auf die Expectanzen erstreckt, womit auch Ferdinands IV Kapitulation übereinstimmt. Bis endlich auf Veranlassung der übrigen Fürsten Karl VI, nach Maasgabe des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, versprechen mußte, kein erledigtes Kurfürstenthum, ohne Einwilligung der Kurfürsten, kein Fürstenthum, Graf und Herrschaft ohne Einwilligung beyder höhern Reichskollegien auf irgend eine Art einem andern zu vergeben *e*). Die Ernennung der teutschen Regenten, welche sonst den Nationen selbst zustanden, nach und nach ihnen aber entzogen wurde, ist also kein uneingeschränkter Vorbehalt der Könige geblieben, die, weil sie selbst gewählt werden, wenn sie auch in dem alleinigen Besitze dieses Rechts geblieben wären, nichts weiter würden vergeben können, als sie selbst empfangen. Die erforderte Beystimmung aber der höhern Reichscollegien bey Ausübung dieses Rechts, ertheilt dem neuen Landesherrn nicht das mindeste Recht mehr, als sie von jeher erhalten haben. Von dieser allgemeinen Verordnung der Wahlkapitulation, macht die

e) Art. *XI.* §. 10. S. Hrn. G. J. H. Böhmer *in princ. jur. feud.* §. 448.

die goldne Bulle *f*) in Ansehung der Kurfürsten eine Ausnahme, sie ertheilt ihnen nämlich das Recht, Allode sowohl, als auch Lehne, ohne Einwilligung und Bestätigung des Kaisers erwerben zu können.

§. 10.

Es ist daher sehr einleuchtend, daß die mit Reichswürden bekleideten Stände, bis auf

f) Tit. X. Man hat sich viel Mühe gegeben den Grund dieses Vorrechts auszuspähen, welchen einige in einer gleichen Gerechtsame der alten Erzfürsten glauben gefunden zu haben. v. Olenschlagers neue Erleuterung der G. B. §. 59. *p.* 223, der mir aber deshalb verwerflich scheint, weil das zur Zeit der Ottonen gegolten haben sollende Pfalzgesetz, daß zu den großen Lehnen nicht noch mehrere geschlagen werden sollten, dessen der Kardinal Nicolaus von Kusa *de Concord. Cathol. L. III. C.* 28. Erwähnung thut, besonders auf die großen Herzogthümer abzweckt, deren anwachsende Macht den Kaisern immer furchtbarer wurde. Eben so wenig wird auch diese Vermuthung durch den grossen Genadenbrief des Hauses Oestreich von Friedr. I unterstützt. Man darf aber nur die G. B. mit Karls IV Denkungsart zusammen halten, so wird man leicht einsehen, daß auch dieses Vorrecht, so wie die andern, die Vergrößerung und Vorzüge der Krone Böhmen zur Absicht hat. Hr. G H. R. von Selchow *in Elem. jur. publ.* §. 139.

auf unsere Zeiten, kein grösseres Recht über ihre Unterthanen und Lande haben erhalten können, als die Könige selbst hatten, welches dadurch ausser allen Zweifel gesetzt wird, daß die Könige von jeher bey Vergebung solcher Amts, oder was sie in der Folge wurden, Lehnsstellen, anfangs an die Einwilligung der Unterthanen in den Provinzen, und später der höhern Reichscollegien gebunden wurden. Das nutzbare Eigenthum also, welches die Stände des Reichs erhalten haben, enthält der ersten Absicht nach, weiter nichts, als ein bestimmteres und unwillkührlicheres Verhältnis derselben zum Kaiser und Reich, mithin nicht einmal den Grund zur Landeshoheit, weil sonst folgen würde, daß diejenigen Landesherren, die keine Reichslehnleute sind, auch keine Landeshoheit haben könnten, welches doch niemanden zu behaupten einfallen kan, weil ehe noch die Lehnsverbindlichkeit aufkam, die Landeshoheit schon im Anwachse war, die sie vermöge des Ambachtes ausübten, der erst zu Heinrichs V Zeiten, mit allem seinem Inbegriffe zu Lehn umgeschaffen, nicht aber durchs Lehn erschaffen wurde. Hieraus ergiebt sich zugleich die unbestrittene Folge, daß diejenigen Stände, welche in frühen Zeiten königliche Beamte waren, und deshalb nicht Fug hatten, ihr Amt einem andern abzutreten oder zu verkaufen, noch weniger dieses eigenmächtig zu

thun

thun berechtigt sind, seit dem die strenge Lehnsverbindlichkeit, die Erlaubnis des Lehnsherrn und der Agnaten, und die Wahlkapitulation zur Einsetzung neuer Landesherren, nach Befinden entweder der Kurfürsten, oder auch des fürstlichen Collegii Einwilligung erfordert. Weiter aber als auf Reichslehne läßt sich die Einwilligung des Kaisers und der höhern Reichscollegien nicht ausdehnen, was also die Landesherren ohne Lehnsverbindlichkeit besitzen, können sie, so lange das Reich dadurch nicht geschmälert wird, auch ohne Einwilligung desselben, einem andern durch Kauf oder Tausch überlassen *g*). Von den Rechten des Reichs, gehe ich nunmehro zur Untersuchung der Gerechtsamen der Unterthanen bey Verkauf oder Vertauschung des Landes, oder eines Theils desselben, über, bey welcher ich mich, ohne das Ansehn der Rechtsgelehrten *h*) zu Hülfe zu nehmen,

g) Beyspiele hievon s. beym HERT *de superioritate territoriali* §. 65.

h) Man findet deren einige beym Hochsel. E. Rath Moser von der Reichsstände Landen p. 287 sqq. welchen ich noch folgende beyfüge, die zu Landesveräusserungen der Unterthanen Einwilligung erfordern. MANTICA *de tacit. amb. conu. L. III. T. VIII. n.* 4. BRONCHORST *Cent. IV. Enantio φανων Assert.* 87. MEVIVS *Conf.* 91. *n.* 9. II. BRVNNEMANN

men, allein an dasjenige halten will, was die teutsche Verfassung, und das dieselbe begründende und ergänzende allgemeine Staatsrecht, an die Hand giebt.

§. 11.

Aus dem Vorhergehenden wird man sich hinlänglich überzeugen können, daß die Herzoge, so wie die Könige, in Landesangelegenheiten mit ihren Unterthanen gemeinschaftlich zu Werke gehen mußten, welches um so häufiger geschahe, seit dem die Völkerschaften ihren Antheil an der Regierung des Ganzen aufgegeben hatten, und es sich gefallen ließen, daß die Herzoge und Grafen ihre Stelle bey allgemeinen Reichsversammlungen vertraten. Dem Zweck gemäß, dessentwegen diese National-Versammlungen gehalten wurden, konnte auf selbigen nichts weiter in Erörterung kommen, als was die Regie-

NEMANN *Conf.* I. *n.* 142. ZIEGLER *de Jur. Maj. L. IV.* § 28. LYNKER *de Libertate statuum Imp. Sect. III. M.* 2. §. 5. FRITSCH *de conuent. prouinc.* C. *VII.* §. 8. HERT *de Consultat. LL. & judiciis in spec. R. G. I. Rebuspubl.* §. 8. Derselbe *de superioritate territ.* §. 56. ingl. *Vol. I. Resp.* 575. DE LUDEWIG *de primo foro subfeud.* C. *III* §. 2. SAM. FRID. WILLEBERG *de jure principi negato circa territorium suum C. IV.*

Regierung der Provinzen betraf, dahin rechnet man damals vorzüglich geistliche Disciplinsachen und Justizpflege *i*), an die Besteurung, welches erst in der Folge die Lieblings Materie wurde, dachte man damals noch nicht, noch vielweniger aber an einen Verkauf oder Vertausch des Landes, der sich mit dem Begriff einer Amtsstelle nicht zusammen reimen lies. Was aber die eigenthümlichen Güter der Herzoge und Grafen betraf, so waren sie niemanden darüber Rechenschaft zu geben schuldig, sie mochten sie verkaufen, oder was noch häufiger geschahe, an die Geistlichkeit gegen Vergebung ihrer Sünden verschenken. Daß aber demohngeachtet nie von den Unterthanen deshalb Klage erhoben worden ist, ist meinem Erachten nach, der entkräftendste Beweis gegen die Domänenlehre,

i) Auf dem Baierschen Landtage zu Asthaim legten die Stände ihrem neuen Herzog Tassilo eine Kapitulation vor, die unter andern folgende Punkte enthielt: Templa sacrosancta sunto: Monachi recte viuant: Princeps juri suo operam dato, pupillos, viduas, inopes ab calumnia potentum defendito, eorumque querimonias ipse audito; magistratibus praesidibus ne ciues, colonos seruitute opprimant, demandato. Leges Bojorum vbique obseruato, primum jus legesque exerceantur, deinde eas clementia lenire fas esto. Auf dem gleich auf diesen folgenden Dingelfinger Landtage wurde vorzüglich für Kirchensachen gesorgt AVENTIN *L. III. C. X. n. 3. 4.*

lehre, so wie der, gegen die erlaubte eigenmächtige Veräußerung der provinzial Güter, daß in den Schenkungsurkunden sorgfältig angegeben wird, daß die Schenkung von dem Eigenthume geschehen sey *k*). So lange also das Allodium von den Ambachten unterschieden war, war nicht zu befürchten, daß die leztern von ihren Inhabern durch Veräußerungen wären geschmälert worden, jemehr aber das Eigenthum durch diese Freigebig-

k) Siehe die donationes Carolomanni Reg. Bojor. beym HVND in *metropol. Salisburg. T. III. p.* 40. den Tausch Herzog Welfs in *Monum. Boicis T. VI. p.* 489. die merkwürdige Urkunde Heinrichs des Löwen Henricus Bojor. & Saxon. dux notum facimus, quod pro remedio animae nostrae ad propagandam christianam religionem in terra Slauorum transalbina — tres episcopatus construximus allodiis, reditibus mensae nostrae dotauimus, insuper ea, quam gladio & arcu nostro quaesiuimus haereditate, ampliauimus. in LVDEWIGS *Differentiis jur. feud. comm. atque Lusatici Diff.* 24. beym HOFMANN *T. III. Scriptt. Lusatic p.* 21. Eine ähnliche Schenkung Marggraf Alberts de possessione sua tam acquisita quam haereditaria LVDEWIG *T. II. Rel. MStt. p.* 364. Mehrere Beweise hievon finden sich in HUND a. a. O. *T. III. p.* 40. 244. LVDEWIG a. a. O *T. II. Dipl. rob. p.* 361. *Dipl.* 108. *p.* 363. *Dipl.* 175. *p.* 468. *T. I. Dipl.* 69. *p.* 94. *Monum. Boic. Vol. II. p.* 179. n. 11.

gebigkeit und die Theilungen unter mehrere Söhne abnahm, desto mehr wurden sie darauf bedacht, diesen Verlust durch die Amtsstücke wieder zu ersetzen. Um dies ins Werk zu richten, suchten sie die Geistlichkeit und den Adel zu unterdrücken, welches in kleinen Ländern, nach dem Obigen, um so eher geschehen konnte, da die Kaiser von ihnen wenige oder keine Kenntnis nahmen, und die Herzoge deren Aufsicht sie unterworfen waren, es gern sahen, daß die Graf und Herrschaften unter mehrere Söhne vereinzelt wurden, von denen sie theils weniger zu fürchten hatten, theils voraussehen konnten, daß selbige sie dereinst, entweder durch Lehnaufträge, oder Käufe, zu Herren dieser Länder machen würden. Auf diese Weise waren die mehrsten Grafschaften schon zertheilt, da noch in den Herzogthümern das Erstgeburtsrecht galt, nachdem diese aber durch das Ausziehen kleiner ihnen unterworfener Stände geschwächt, und gräflichen oder dynasten Familien übergeben wurden, so benutzten diese das um diese Zeit geltende nutzbare Eigenthum dahin, daß sie die unter sich schon gewohnten Theilungen, auch in den Herzogthümern einführten. (§. 8.)

§. 12.

Dieses nutzbare Eigenthum, enthielt wie schon bemerkt ist, weiter nichts als eine

 bestimm-

bestimmtere Abhängigkeit der Stände vom Kaiser und Reich in Ansehung derjenigen Rechte, die zur Regierung eines Landes erforderlich sind, und die sie ehemals schon als Beamte der Könige ausübten. Es konnte also, da die Veräußerung der Länder ganz außer den Grenzen desselben liegt, ohnmöglich zu dergleichen Schritten berechtigen, sondern der Kaiser sowohl als Lehnsherr, als auch der vorzüglichste Theil der Unterthanen, die von jeher freie Teutsche gewesen waren, ehemals selbst ihre Herzoge gewählt hatten, und an allen wichtigen Landesangelegenheiten Theil nahmen, waren berechtigt, sich solchem gegen die teutsche Verfassung laufenden Unternehmen entgegen zu setzen. Hatte der Kaiser zu solch einem Vorhaben, durch welches das Land unter eine fremde Regierung versetzt wurde, seine Einwilligung gegeben, so geschahe dieses dem Rechte eines Dritten, hier der Unterthanen, ohnbeschadet, denen nicht gleich viel seyn konnte, welchen Herrn sie als den ihrigen anerkennen mußten. Auch hatte das Recht der Kaiser, ohne Zuthun der Unterthanen, nach dem Abgange einer regierenden Familie, einen andern allein, oder mit Zustimmung der Fürsten, in die erledigte Stelle zu setzen, die alte Verfassung nicht umgeändert, sondern sie vergaben ein Recht, welches ihnen selbst, da sie noch durch Beamte die Provinzen regieren ließen, blos

blos zweckmäßig und nicht uneingeschränkt zugestanden hatte, mithin auch von denen, die es von ihnen erworben hatten, nicht uneingeschränkt und der Absicht zuwider ausgeübt werden durfte. Durch die Ernennung aber selbst, erhielt sowohl der neue Regent, als auch die Unterthanen ein Recht, welches keinem von beyden Theilen ohne dessen Einwilligung genommen werden konnte, so, daß es selbst dem Kaiser nicht zukam, ohne gültige Ursache hierin Abänderungen zu treffen, weil es ganz verschiedene Rechte sind, eine Stelle zu besetzen, und den Eingesetzten, ohne seine Einwilligung und die Einwilligung der Unterthanen, wiederum zu entsetzen, oder zu erlauben, daß dieser ohne die Unterthanen deshalb zu befragen, einen andern an seine Stelle eindrängen darf. Um hievon deutlich überzeugt zu werden, erwege man das, was in Ansehung des Kaisers selbst Rechtens ist. Die Kurfürsten bestimmen der Nation das höchste Oberhaupt, von diesem Wahlrechte ist aber das Entsetzungsrecht ganz getrennt, und den Kuren nicht erlaubt, ohne Zuziehung des gesammten Reichs, eine eigenmächtige Enttronung vorzunehmen, so wenig es dem Kaiser vergönnt ist, mit der Kurfürsten Einwilligung das Reich einem andern zu verkaufen oder durch einen Tausch zu überlassen. Legt er seine Würde nieder, so trit eine neue Wahl ein, so wie in dem

 Falle

Falle, wenn ein Herzog oder Graf, der keine gesetzlichen Nachfolger hat, seine Würde niederlegt, der Kaiser und die höchsten Reichscollegien einen andern an dessen Stelle ernennen. Um diese Erläuterung passend zu finden, wiederhole ich was schon im vorhergehenden erinnert ist. 1) Daß der Kaiser das so wenig mit einem Theile thun kan, was er mit dem Ganzen nicht darf. 2) Daß also die Reichsstände, deren Rechte aus der kaiserlichen Gewalt entsprungen, und von ihr abgeleitet sind, nicht mehr Recht haben könne als die Quelle selbst hat. 3) Daß durch die Concurrenz der Reichsstände, nach Maasgabe der Wahlkapitulation, das kaiserliche Recht nicht erhöhet, sondern eingeschränkt wird, und daß daher dieselbigen Grundsätze gelten, wenn man sich auch den Fall dächte, daß die Stände, deren Einwilligung zur Vergebung eines Landes erfordert wird, in den von dem Besitzer unternommenen Verkauf oder Tausch willigten, weil sie gleichfalls weiter nichts, als das Recht der Zustimmung bey der Besetzung erhalten haben. Auch macht hievon das schon erwähnte Privilegium den Kurfürsten keine Ausnahme, indem es dieselben bey Erwerbung reichslehnbarer Lande, blos von der sonst erforderlichen kaiserlichen Einwilligung befreiet, übrigens aber solche Fälle voraussetzt, in welchen die Kurfürsten, das Recht eines

Dritten

Dritten ungekränkt, dergleichen Länder an sich bringen können.

§. 13.

Ehe ich nun zur Untersuchung, in wie weit diese der Theorie nach richtigen Grundsätze, mit dem Herkommen übereinstimmen, fortschreite, muß ich zuförderst, zur genaueren Bestimmung dieses Beweises, folgende Bemerkungen vorausschicken.

I) Unter dem Beweise des Herkommens, verstehe ich nicht eine weitläuftige und unnöthige Hererzählung aller Veräusserungen, die von jeher unter den Reichsständen vorgenommen worden, und wie sich die Unterthanen dabey benommen haben, auch nicht auf Aussprüche der Rechtsgelehrten sich gründende Behauptungen; Sondern ich begnüge mich, aus der Geschichte, Urkunden und Verträgen, so viel Uibereinstimmung des Herkommens mit der Theorie beygebracht zu haben, daß man weit wenigere und wichtigere Fälle auffinden wird, in welchen die Einwilligung der Unterthanen nicht klärlich erwiesen werden kan, und sich nicht solche Umstände vorfinden sollten, die die Ursache dieser hintangesetzten Einwilligung errathen ließen, wohin vorzüglich diese gehört, daß es oft der eigene Wunsch der Unterthanen war, ihrer alten Regierung entledigt zu seyn.

Gesetzt aber auch, daß bey manchen Fällen, wegen der Einwilligung Zweifel entstünde, so wird sich doch wahrscheinlich niemand mehr beygehen lassen, diese Ausnahmen zur Regel, und die Regel zur Ausnahme zu machen, in welchen Fehler der sonst so scharfsichtige Struben *l*) aus dem Grunde verfallen ist, weil er dafür hält, daß wenn der Unterthanen Einwilligung zu dergleichen Unternehmen nothwendig gewesen wäre, es nicht nöthig gewesen seyn würde, daß sie sich durch Privilegien und Landesverträge dieses Recht hätten beylegen lassen. Wollte man aber so schließen, so müßte man auch behaupten können, daß der Landesherr in der Regel, wie und wenn er wolle, seine Unterthanen besteuren könne, weil gewöhnlich in den Privilegien der Landstände und in den Verträgen mit selbigen, dafür Sorge getragen ist, daß der Landesherr nicht eigenmächtig und ohne ihren Willen, das Besteurungsrecht ausüben darf. So übel gefolgert dieses seyn würde, so ist doch der Strubensche Schluß noch unverzeihliger, weil er ein Recht betrift, das gar nicht in der Landeshoheit oder den Regierungsrechten enthalten ist.

II) Wenn

l) *De statuum prouincialium origine & praecipuis juribus.* §. 17.

II) Wenn die Urkunden Zweifel übrig lassen, ob zu dergleichen Verträgen der Unterthanen Zustimmung erfordert worden sey, oder nicht, so muß man wegen mangelnder Einsicht in die vorausgegangenen Verhandlungen, die in den Rechten gegründete Vermuthung gelten lassen, daß in Zweifel dasjenige dabey beobachtet worden sey, was so wohl das allgemeine, als auch das teutsche Staatsrecht zu beobachten vorschreiben. Diese Vermuthung findet um so eher Platz, weil die Urkunden nur unter den Hauptcontrahenten errichtet, und blos Beweise des vollkommen geschlossenen Vertrags sind, nicht aber allezeit dessen, was die Parteyen gethan haben, ehe sie bis zur völligen Abschließung der Sache haben schreiten können *m*). Gewöhnlich wurden dergleichen außerordentliche Vorfälle erst auf Landtägen abgehandelt *n*), und

m) Um hievon vollkommen überzeugt zu werden, lese man die Uibergabsurkunde der Lausitz an Sachsen, beym Hrn. v. PUCHHOLZ *de feudis Bohem.* im Anhange N. VII. in JENICHENS *Thes. jur. feud. T. III. p.* 608. in welcher mit keiner Sylbe der Einwilligung der Unterthanen Erwähnung geschieht, die doch aus den Landtagsverhandlungen über diesen Vertrag im 16 §. vollkommen erwiesen wird.

n) Von den Geldrischen Landtagshandlungen sagt FRIEDR. V. SANDE in *Descript. Gel-driae*

und nur dann erst, wenn die Unterthanen eingewilligt hatten gänzlich abgeschlossen. Weil aber in ältern Zeiten, keine Landtags Acta geführt wurden *o*), so lassen sich die Beweise

driae beym HERT *de Consult LL. & judiciis e. c.* §. 8. In antiquis Geldriae conciliis deliberabatur; quae publicam rem atque vniuersum jus spectarent, videlicet de pace, de bello, de tributis, de foederibus — *de alienatione atque obligatione jurisdictionum, vrbium, arcium, ac praediorum reipublicae* & de caeteris hujusmodi rebus. Und von Baiern AVENTIN *L. I. C. II. n.* 10. Principes de omnibus reliquis consultant, omnia apud principes pertractantur, nisi quando aut bellum ineundum, vectigal nouum pendendum, censusue agendus sit, aut denique discordes principes fuerint, *aut quid aliud insuetum acciderit.*

o) von Kreittmayr im allgemeinen und Baierschen Staatsrechte *p.* 416. Dergleichen Verhandlungen von den Bayrischen Ständen finden sich schon in denen ältesten Zeiten, über das J. 1514 aber gehen die förmlichen Landtags Acta nicht hinauf. Von den ältern Landtägen, sind entweder keine, oder nur mangelhafte Acta und bloße fragmenta vel relationes historicae mehr übrig. Auch hatte die Landschaft vor 1513 weder ein eigenes Landhaus alhier, noch sonst locum stabilem zur Bewahrung ihrer Schriften, sondern so oft der Landtag beschlossen war, gab man die Acta den Klöstern in Verwahrung, alwo das meiste noch vergraben oder verlohren ist.

Beweise dieses Satzes oft schwer auffinden, der aber schon an und für sich, aus der Natur der Sache selbst, und den oben erwiesenen Gerechtsamen der Unterthanen, die höchste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

III) Hieraus ergiebt sich nun ferner, daß, da man nicht immer mit zureichender Gewisheit bestimmen kan, ob die verkauften oder vertauschten Stücke Allod gewesen sind, oder nicht, man das erste vermuthen müsse, wenn nicht der ausdrücklichen Einwilligung der Unterthanen dabey Erwähnung geschieht.

IV) Entstunden in einem Hause über die Erbtheilungen, oder gar über das Erbrecht selbst Streitigkeiten, so nahmen die Landstände vielen Theil an selbigen, und suchten die streitenden Theile zu vergleichen *p*). Entsagte hingegen einer seinem Rechte, und trat seinen Erbtheil einem seiner Stammsvettern ab, so hatten die Landstände keine Ursache

p) Beyspiele solcher Austräge s. beym OEFELE *in Dipl. Bojoar T. II p.* 144. ingl. *p.* 176 und 352. Wie sich die Baierischen Stände bey streitigen Erbrecht verhalten, findet man beym ZAYNER *de bello Bauarico.* OEFELE *T. II. p.* 345. wo sich beyde streitende Theile wechselsweise um die Gunst der Stände bewarben.

Ursache sich darein zu mischen *q*), auch dann nicht, wenn diese sich unter einander ihre Güter versetzten *r*).

V) Eben so wenig ist der Unterthanen Einwilligung erforderlich, wenn der Staat einen Theil von sich dem Uiberwältiger aufopfern, oder in sich selbst Veränderungen den Frieden wieder herzustellen, vornehmen muß. (§. 3.) Aus diesem Grunde war es daher nicht nöthig, bey Ausgleichung der Parteyen im Westphälischen Frieden, der Unterthanen Einwilligung zuförderst einzuholen, da das ganze Reich an diesen Friedenshandlungen Theil nahm. Bey einzelnen Reichsständen läßt sich dieser Fall anders gesetzlich nicht denken, als wenn eine fremde Macht einem Reichsstande seine Länder abnimmt, welche selbige ohne des Reichs und der Unterthanen Rechte zu kränken, gleichfalls als Reichslande anerkennen muß, doch so, daß es ihr frei steht, solche auch ohne Zuthun der Unterthanen, einem Dritten wiederum abzutreten, welcher Fall sich 1719 mit den Schwedischen Reichslanden ereignete.

VI) Daß

q) Heinrichs des jüngern Herzogs von Niederbaiern Abtretung seines Antheils an seinen Vetter Heinrich den ältern OEFELE *T. II. p.* 159.

r) Pfandbrief K. Ludewigs an seine Vettern Heinrich und Otten OEFELE *T. II. p.* 155.

VI) Daß in denjenigen Ländern an keine Einwilligungs-Einholung der Unterthanen zu denken sey, in welchen es keine Landstände giebt, daß dieses aber in vielen kleinen teutschen Territorien der Fall sey, ist schon oben erinnert worden. Eben dieses gilt auch von größern aus kleinen Grafschaften, Alloden und privat Gütern erwachsenen Territorien, von welchen ich zum Beyspiel die Pfalz *s*), Baaden und einen großen Theil der Bisthümer *t*) anführen kan. Wenn daher von der Einwilligung der Unterthanen die Frage ist, muß man nach dem 4ten §. zuförderst untersuchen, von was für einem Lande die Rede sey, wie es erwachsen, und auf welche Art der Zuwachs mit den ursprünglichen Bestandtheilen vereint worden sey. Fielen Allodialgüter von ausgestorbenen Familienzweigen wieder an das Stammhaus zurück, so blieben sie, was sie zuvor gewesen waren, Erbgüter, in Gestalt herrschaftlicher Aemter, da hingegen aufgetragene und ausgestorbene Lehne, wenn sie nicht wieder ausgeliehen wurden, ingleichen von dem Kaiser oder den benachbarten Ständen erhaltene Lehne, großentheils in die Hauptmasse so einschmolzen, oder inkor-

s) Hrn. G. J. R. Pütters Handbuch von den besondern teutschen Staaten *p.* 439. §. 50.

t) Moser von der teutschen Reichsstände Landen *p.* 370 *sqq.*

inkorporirt wurden, daß sie in allen Stücken mit dieser einerley Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig wurden, welche Vereinigungen bey Gelegenheit der Standeserhöhungen oder Lehnsaufträge, von den Kaisern ausdrücklich bekräftigt wurden *v*). Es ist deshalb wohl keinem Zweifel unterworfen, daß in denjenigen Staaten, in welchen das Stammland mit Ständen versehen war, auch die inkorporirten kleinern Striche, Antheil an der Landstandschaft erhalten haben, da hingegen bey Anfällen an ein landstandloses Hauptland, auch die inkorporirten Stücke keine

v) FRITSCH *de vnione & incorporatione honor. Membr. V.* §. 2. *Membr. I.* §. 5. wo Landgraf Wilhelm von Hessen einräumt, daß das ganze Fürstenthum Hessen von vielen particular Stücken, sowohl Allodial als Lehn zusammen gebracht, und ein *Corpus indiuiduum* und Fürstenthum daraus gemacht worden, und dasselbe dergestalt zusammengebrachtes Fürstenthum, mit allen und jeden seinen *partibus integrantibus* der Erbverbrüderung nach, von heil. Reich zu Lehn rühre. So waren auch die durch die Pfalzgrafschaft Tübingen und andere kleine Länder angewachsenen Würtenbergischen Staaten schon 1482 in ein Ganzes geschmolzen *Chron. Hirsaag.* a. h. a. welche Incorporation K. Maximilian bey der Erhebung zum Herzogthum bekräftigte. CHRIST. BESOLD *de increm. Imperii C.* 5. n. 3.

keine Landstandschaft erhalten konnten. Wurde aber ein mit Ständen begabtes Land, an ein anderes gebracht, welches von Ständen entblöst war, so behielt jedes seine eigene Verfassung, welches durch die Beyspiele der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach bewährt wird w).

Eine andere Frage ist es aber, ob nicht ein landstandloses Land sich gegen eine eigenmächtig unternommene Veräußerung zu setzen befugt sey? Ich halte dafür, daß ein Unterschied zu machen sey, zwischen ursprünglichen Allode, und einem Lande, welches von jeher mit einer Reichswürde verbunden gewesen ist. Im erstern Falle, halte ich die Unterthanen, wenn sie nicht ausdrückliche Verträge für sich haben, und so lange ihnen ihre hergebrachten Rechte ungekränkt verbleiben, zu einem Einspruch nicht berechtigt, wohl aber im letztern, weil hier der Landesherr weiter keine als Regierungsrechte hat, welchen das Recht freie Unterthanen zu veräussern, oder eigenmächtig unter fremde Regierung zu versetzen, ganz entgegen strebt.

§. 14.

w) Hr. G. J. R. Pütter a. a. O. p. 448. §. 55.

§. 14.

Dieses leitet mich zur Untersuchung, ob Allode, in welchen sich Stände vorfinden, ohne deren Einwilligung von den Besitzern veräußert werden können? Um den rechten Gesichtspunkt aus welchem diese Frage beantwortet werden muß, nicht zu verfehlen, erinnere man sich aus dem Vorhergehenden, daß die Landeshoheit welche früheren Ursprungs ist, als die Lehnsverbindlichkeit, mithin auch ohne diese sehr gut bestehn kan, und die landständischen Gerechtsamen in gleichem Maaße neben einander aufgewachsen sind. War also ein der Lehnsverbindlichkeit nicht unterworfenes Land von solcher Größe, daß sich in selbigem geistliche Stiftungen, freie Gutsbesitzer, und Städte befanden, so stand dem Landesbesitzer gleich anfangs über diese kein Eigenthumsrecht zu, sondern blos die Ausübung der in der Landeshoheit liegenden Rechte. Es läßt sich also in solch einem Falle ein Allodium in strengerem Verstande denken, welches mit Leibeigenen besetzt war, über das daher der Landesherr vollkommene Eigenthumsrechte ausüben durfte. Ich glaube dieses am besten mit der ehemaligen Verfassung der Braunschweigischen Lande erläutern zu können, von welchen ich, ohne mich auf ihre Unionsgeschichte einzulassen, blos bemerke, daß sie das waren, was man Allodium im Allgemeinen nennet, das ist,

die

die Besitzer derselben hatten die Landeshoheit, ohne mit dem Reiche in Lehnsverbindung zu stehen. Sie hatten aber wegen ihrer ansehnlichen Größe alle diejenigen Ingredienzien, die andere große teutsche Staaten hatten, ich meine eine Menge geistlicher Stiftungen, eine ansehnliche Ritterschaft, ingleichen Städte die eben dieselbigen Rechte und Freiheiten genoßen, als ihres Gleichen in Reichslehnbaren Landen. Kurz es hatte sich neben der Landeshoheit der Besitzer, eine ansehnliche Landschaft gebildet, mit welcher der Landesherr in allen wichtigen und ihre Rechte betreffenden Angelegenheiten Rath pflegen mußte. Könnte man daher wohl glauben, daß es den Landesbesitzern wohl vergönnt gewesen sey, ohne Gutheißen der Stände das Land oder einen Theil desselben zu veräußern? Ich will es aber nicht bey bloßen Vermuthungen bewenden lassen, sondern zu bescheinigen suchen, daß es dem Landesherrn nicht frei gestanden habe, so etwas eigenmächtig zu unternehmen. Wenn ein von der Lehnsverbindlichkeit freies Land lehnbar gemacht werden soll, so ist dieses eine Art von Veräußerung, die ihrer Folgen halber, ohne Einwilligung der Unterthanen nicht unternommen werden darf, wovon die in spätern Zeiten mit Einwilligung der Unterthanen geschehenen Lehenaufträge der Schlesischen Herzogthümer an die Krone

 Böhmen,

Böhmen, sprechende Beweise sind *x*). Eben dieses mag auch Herzog Otten bewogen haben, nicht sein ganzes Land, sondern nur einige Stücke seines Allodes in strengerem Verstande dem Reiche zu Lehn aufzutragen. In K. Friedrichs II Belehnungsurkunde *y*) heißt es daher: Otto de Luneburch flexis genibus coram nobis — se totum in manibus nostris exposuit nostris stare beneplacitis et mandatis et insuper *proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate teutonico vocatur Eygen*, cum multis aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ferner et in proprietatem

x) In der Urkunde von 1336 beym LVDEWIG *T. V. Rel. MStt. p.* 558 heist es: Nos Bolko Dei gratia Dux Slesiae dominus in Monsterberg ducatum nostrum regno Boemico subalternari volentes, si se et nostra ipsius Domini Regis supposuerimus ditioni animo hilari et sincero, maturo Consilio nostrorum Vasallorum, ciuitatum consulum infra scriptorum nostrorum prouiso consilio — ducatum in feudum recipimus. ingl. T. V. p. 616. Eben so klingen auch der übrigen Schlesischen Fürsten ihre Aufträge in der Böhmischen Chronik *L. II. C.* 82. 103. 104. beym LVDEWIG a. a. O. *T. XI.*

y) Im Anhange zu des Hrn. G. J. R. BOEHMERS *Princ. jur. feud. N.* I.

prietatem nobis concessit proprie proprium castrum suum de quo nemini tenebatur. Mit welchem Lüneburg schon in ältern Zeiten die Nachgebohrnen abgefunden wurden, davon ein Beyspiel in Brunos Geschichte des sächsischen Kriegs z) vorkommt. Es scheint mir daher nicht erst ein neues Recht zu seyn, welches sich die Landstände in dem Vertrage mit Herzogs Magni Torquati Söhnen ausbedungen: Auer Slöte, Ståde, Land und Lude der Herschop tho Brunschwik, enschall he nicht verkopen, noch verlaten, ohne Wissen und Vullbordt syner Bröder und der Manschop und Ståde in der Herschop tho Brunschwik a).

z) Beym FREHER *T. I. Scriptt. Rer. Germ. p.* 181.

a) Lünig R. A. *Part. Spec. Cont. II.* Abth. *IV. p.* 253. Dasselbe wurde in dem Vertrage zwischen Herz. Heinrich dem ältern und den Ständen vom J. 1505 wiederholet: So wy ock in vortyden idlike Sloete und Doerpere Unses Landes vorendert, vorgeven unde uthgesettet und vorpendet hebben, verpflichten wy uns und Unse Erven ein so danes foerder nicht thodonde; Idt entschege mit wetende, willen und Vollborde der genannten Praelaten Ridderscop und Ståde. Lünig R. A. *Part. Spec.* Abth. *IV.* Abs. *IV. p.* 26. Als daher Herzog Berndt und Heinrich 1406 dem Rathe

Aus eben dieser Ursache mußten auch die Grafen von Waldeck, als sie 1438 ihr Land zu Heßischen Lehn machen wollten, nach dem Verfasser der Waldeckischen Ehrenrettung P. I C. XI sich um ihrer Unterthanen Einwilligung bewerben: Dahero die Grafen von Waldeck auf sich genommen, ihre Unterthanen zu handeln, zu bitten und zu heißen, daß dieselbe solches placidiren und zum Zeichen ihrer Beliebung dem Herrn Landgrafen huldigen und gehorsam seyn sollten zu solcher Lehnschaft *b*). Gleiches beobachteten die Herren von Plaun, als sie ihre Lande in Böhmisches Lehn verwandelten *c*).

§. 15.

the und der Stadt Braunschweig das Gericht Asseburg verpfändeten, thaten sie dieses mit wohlbedachtem Mode und mit guter Vordacht unde na rade ihrer leven getrüven Mannen Lünig a. a. O. *p.* 7.

b) Dasselbe beweist der Lehnauftrag selbst beym HERT *de feudis oblatis de Mantissa n.* 5. in welchem die Grafen versprechen ihre Mannschaft und Städte zur Huldigung zu überreden.

c) In ihrem Lehnrevers beym PUCHOLZ *de feudis Bohem. N. XI.* heißt es am Ende: Et nos Tosso de Schonek — militares seu armiferi praedictorum dominorum de Plaue, quorum sumus homines et vasalli, precibus inclinati protestamur praemissa omnia, per

§. 15.

In reichslehnbaren Landen hat dieses um so weniger Zweifel, weil ihren Besitzern lediglich Regierungsrechte zustehn, es mögen Stände in denselben vorhanden seyn oder nicht, nur daß im erstern Falle diese ihre Rechte in dergleichen Vorfällen zu behaupten gewußt haben, wenn sich jene ständelosen öfters als Eigenthum haben behandeln lassen. Trit der Fall ein, daß der Kaiser und die höhern Reichscollegien das Besatzungsrecht ausüben, so werden die Unterthanen um ihre Einwilligung nicht mehr befragt, welches auch dann nicht geschieht, wenn eine Erbverbrüderung bekräftigt wird. In ältern Zeiten aber, in welchen die Stände in größern Ansehn waren, pflegten die Landesherren neben der kaiserlichen Bestätigung, auch die Einwilligung der Unterthanen zu den Erbverbrüderungen einzuholen *d*). Ich

 führe

per eosdem Dominos nostros nobis praesentibus et consentientibus de certa nostra scientia esse facta.

d) Siehe die Erbverbr. zwischen K. Wenzeln und Oestreich in Lünigs *Cod. Dipl. Germ. T. I. p.* 1415. Den zwischen Herz. Wenzeln von Luxenburg und K. Karln IV 1378 mit Vorrathe der Banrizen, Edlen, Rittern, Manne und Städte bedungenen Anfall dieses Herzogthums an die Krone Böhmen in Lünig

führe dieses blos deshalb an, damit man abnehmen könne, wie glimpflich die Landesherren mit ihren Unterthanen verfahren mußten. Es läßt sich daher nicht denken, daß die erstern es unternommen haben sollten, ohne Einwilligung ihrer Stände das Land oder einen Theil desselben zu verkaufen oder zu vertauschen, und geschahe es ja zuweilen, so sahen sie sich in dem Falle, das zu thun, was sich Friedrich II zu thun genöthigt sahe, als er mit Bischof Konraden zu Regenspurg, wegen den beyden Stiftern Nieder- und Obermünster ohne Wissen der Aebtißinnen einen Tausch eingegangen hatte, welchen er auf erhobene Klage derselben, auf öffenem Fürstentage zu Würzburg widerrufen und vernichten mußte; wo zugleich festgesetzt wurde, daß kein Reichsland, ohne Wissen

Lünig a. a. O. *p* 1389. Die Sächs. und Hessische 1555. erneuerte Erbverbr. in welcher dieses enthalten: Daß wir Gott zu Lobe und Ehr uns mit wohlbedachtem Muht und gutem Vorrath unserer Räthe, Manne und der unsrigen uns verbrüdert und gütlich vereint haben. *Acta* in Sachen die Fürstl. Marburgische Succession belangend *p.* 12 *sqq.* ingl. den Vergleich zwischen Kurf. Joachim von Brandenburg und dem Herzog von Pommern in Lünigs R. A. *Cont. II* Abth. *IV. p.* 236.

Wissen des innehabenden Fürsten und der Landstände, sollte können vertauscht oder auf irgend eine Weise veräußert werden *e*). Die-

e) Es ist diese Urkunde der vollkommenste Beweis der in dem 12 §. enthaltenen Lehre, daß das, was von dem Kaiser gilt, auch von den Reichsständen gelten müsse, und daß weder der erstere noch die leztere, den Unterthanen ihr erlangtes Recht eigenmächtig entziehen dürfen. Um selbst prüfen zu können, will ich die Urkunde wie sie HVND in *Metrop. Salisb.* T. II. p. 407 liefert, ganz hersetzen.

In nomine S. et J. trinitatis. Fridericus II D. gr. R. R. et semper Augustus. Cum ad summam instantiam dilecti principis nostri Chuonradi Ratisbonensis Episcopi nomine ecclesiae suae quoddam concambium fecissemus de duobus principatibus scilicet de inferiori et de superiori Monasteriis in civitate Ratisbonensi constitutis, pro quibusdam aliis praediis et possessionibus ad praenominatum episcopum et episcopatum suum pertinentibus. Accedens ad praesentiam regiae excellentiae nostrae in curia solemni Herbipoli domina Tuta inferioris Monasterii abbatissa personaliter nec non domina Gertrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem, cum aliqua honesta vtriusque capituli parte, coram Principibus atque Baronis atque tota curia nostra graui querimonia proposuit, si et ecclesias suas indebite a nobis fore grauatas, et super hoc adjutiorum ac senten-

ser Fürstenschlus ist um so weniger neu und auffallend wenn man bedenkt, daß die Kaiser in frühern und spätern Zeiten bey Verschen-
kung

sententiam Principum postularunt, proponentes firmiter, nullum Principatum posse vel debere commutari vel alienari ab Imperio, vel ad alium principem transferri, sine, voluntate praesidentis principis illius principatus et de pleno Consensu Ministerialium, super quo facta a nobis inquisitione, per sententiam principum et subsequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium et omnium qui aderant judicatum est: Nullum principatum posse vel debere nomine concambii, vel cujuscunque abalienationis ad aliam personam transferri ab Imperio, nisi de mera voluntate et consensu Principis praesidentis et Ministerialium ejusdem Principatus. Nos igitur justitiae protectores, nullo conamine juri reniti volentes, sententiam ipsam duximus approbandam, et quod contra commemoratas ecclesias et earum Principes pro Episcopo et ecclesia Ratisbonensi minus debite feceramus, omnino retractauimus in continenti praesente Episcopo praefato: Et ne de caetera similii contingant, decernamus, quod non liceat vlli successorum nostrorum Rom. Regi seu Imperatori, Principatum aliquem, vt superius sententiatum est, ab Imperio aliquo modo alienare, sed omnes Imperii Principatus in suo jure et honore illaesos seruare. Hujus rei sunt testes — —.

kung und Verpfändung zum Reich gehöriger Güter, ingleichen bey erlaubten Lehnaufträgen an einen andern Fürsten, der gesammten Stände *f*), wenigstens des intereßirten Theils *g*) Einwilligung eingeholt haben. Daß aber auch das in besagter Urkunde den Landständen zuerkannte Einwilligungsrecht in Landesveräußerungen ein in dem ältern und neueren Herkommen vollkommen gegründetes

f) K. Konrad II beschenkte das Stift Corvey mit dem Kloster Kemnade, nachdem zuvor die gesammten Reichsstände eingewilligt hatten beym LUDEWIG *T. VII. Rel. MStt. p.* 512. und K. Karl IV verwandelte mit Einwilligung des gesammten Reichs die Herrschaft Plaun in Böhmisch Lehn nach dem Willebr. Pfalzgr. Rupert beym LUDEWIG *T. V. p.* 575: animo deliberato dirigente nihilominus et maturo nostro et aliorum principum coelectorum nostrorum et aliorum principum, comitum, procerum, baronum et fidelium S. Imperii et suorum accedente consilio. Vergl. den ersten Lehnbrief der Meklenburgischen Herzoge beym Gerken vermischte Abhandlung 3 Th. p. 58. und CAROL. FRIEDER. DE BEULWITZ D. *de Consensu Elect. ad nouam feudorum concessionem* §. *X.*

g) K. Rudolf I verpfändete die Stadt Mühlhausen an Landgr. Albert von Thüringen wie sie selbst bekennt de nostra bona voluntate ac consensu GUDEN in *Sylloge var. Dipl. p.* 606.

detes Recht sey, und daß die in der Folge darüber errichteten Verträge und erhaltene Privilegien, lediglich ein altes Recht der Unterthanen bekräftigen, erhellet aus einer Menge Beyspielen, von welchen ich einige der merkwürdigsten anführen will.

Als Herzog Taßilo von Baiern einem Kloster einen Strich Landes bestimmte, erforderte er zuförderst seiner Stände Einwilligung zu dieser Schenkung *h*). Eben dieses wurde auch in folgenden Zeiten beobachtet, wovon wohl die Uiberlassung eines Stücks von Niederbaiern an Karln IV der wichtigste Fall ist. Pfalzgraf Ruprecht der ältere überlies es dem Kaiser mit Rathe seiner Freunde und mit rechten Wissen *i*). Es geschieht zwar hier der Einwilligung der Unterthanen keine ausdrückliche Erwähnung, die ich aber aus folgendem Umstande höchstwahrscheinlich zu machen denke. Als nämlich dieser Kauf im Werke war, kam Bischof Leopold von Bamberg darzwischen, und gab

h) Ego Taſſilo dux Bajouarorum vir illuſter compunctus de diuina miſericordia atque de eterna beatitudine, manu valente, cum conſenſu optimatum Bajouarorum dono atque transfundo — in *monumentis Boic. V. IX. p.* 9. und beym HVND T. I. p. 85.

i) S. die Urkunde in LÜNIGS *Cod. Diplom. Germ. T. I. p.* 1110.

gab die verkauften Stücke für stiftisches Lehn aus, weshalber die Pfalzgrafen mit ihm in Streit geriethen, dessen Entscheidung sie den Erzbischöffen von Mainz und Kölln anheim stellten. Zu diesem Compromiß gaben die Landstände ihre Einwilligung *k*), wer könnte zweifeln, daß sie in der Hauptsache selbst, die in der Compromißurkunde ganz deutlich enthalten ist, nicht gleichfalls zu Rathe gezogen worden wären? Derselbe Kaiser dessen Handlungen alle auf die Vergrößerung seines Erbreichs Böhmen abzweckten, hatte sich vorgesetzt, auch die Mark Brandenburg dem ihm verhaßten Baierschen Hause zu entziehen, und durch selbige seine Besitzungen zu erweitern. Von dem braven Markgraf Ludewig dem ältern, konnte er durch List und Gewalt nichts weiter erlangen, als daß er die ihm verbitterte Regierung an seine Brüder Markgrafen Ludewig den Römer und Otten abtrat. Diese brachte er durch eine vorgespiegelte Heyrath mit seiner Tochter Elisabeth dahin, daß sie, weil Ludewig unbeerbt und Lude-

k) Der Eingang dieser Urkunde ist folgender: Nos Rupertus senior — Notum facimus vniuersis, quod animo deliberato et sacro nostrorum fidelium accedente consilio in causa quae pendebat inter nos — ab vna et reuerendum in Christo patrem et Dom. Leuboldum Bamberg. Episcop. ab alia — Lünigs R. A. *Cont. II. p.* 9.

Ludewigs des ältern einziger Sohn Mainhard schon gestorben war, mit ihm 1363 den bekannten Erbvertrag *l*) eingiengen, vermöge dessen sie den Kaiser und seine Erben auf den Fall daß sie ohne Erben stürben, mit Bewilligung ihrer Unterthanen, für Brüder und Miterben erklärten, und den Kaiser die Lehen der Mark Brandenburg in der Maaße aufließen, daß er sie mit seinen Söhnen zugleich zur gesammten Hand damit belehnen sollte. Markgraf Otto bereuete zwar in der Folge diesen Schritt den er zum Nachtheile seines Hauses gethan hatte, und suchte den Sohn seines Bruders, Herzogs Stefan mit der Fibul, der vom K. Ludewig die gesammte Hand an der Mark erhalten hatte *m*), durch eine Verpfändung und Einweisung in die Altemark

l) GERKEN *in Dipl. Brandenb. T. III. p.* 111. Wir Ludowig genant der Roemer und wir Otte Gebruder von G. G. Markgrafen zu Brandenburg — bekennen und thun kunt ofentlich mit diesem Brive — Wann wir in Gegenwurtigkeit dez Allerdurchl. F. und H. H. Karls R. K. — mit wohlbedachtem Mute mit rade unser getrewen underthanen mit gutem willen den Hochgebl. Fürsten Hrn Wenzeln — —

m) Gerkens Versuch einer gründlichen Nachricht von der Neuenmark Brandenburg §. 16. lit. t. in den vermischten Abhandlungen 3tem Th. p. 354.

mark und Priegnitz wiederum zu seinem Rechte zu verhelfen *n*), der wachsame Karl aber zwang Otten gegen ein Stück Geld den Besitz der Mark ab *o*), und nöthigte Herzog Stefan und seinen Sohn in dem Lager zu Fürstenwalde 1373 ihren Ansprüchen auf die Markgrafschaft zu entsagen *p*), die er in dem folgenden Jahre mit der Stände Einwilligung dem Königreich Böhmen einverleibte *q*). Siegsmund der nach Karls Tode dieses Land erhielt, war Willens, selbiges 1385 seinem Bruder Wenzel abzutreten *r*), das dieser wieder seinem Bruder Johann von Görliz überlassen wollte. Bey diesen Verhandlungen vereinten sich die märkischen Stände dahin, und were das das der vorgenante Marggraf (Sigsmund) die Mark an jemand anders den an unsern Herren den Kunig oder von des Kuniges wegen den Herzog Hansen weisin wolte

n) Den Pfandbrief s. in GERKENS *diplomat. Veteris Marchiae T. I. p.* 164.

o) Der Vertrag wurde im Lager zu Fürstenwalde am 15. Aug. 1373 geschlossen, die Haupturkunde selbst aber fehlt noch.

p) Den Verzichtsbrief liefert LÜNIG in *Cod. Dipl. Germ. T. I. p.* 1363.

q) LÜNIG a. a. O. p. 1371.

r) GERKEN in *Cod. Dipl. Brandenb. T. III. No. XXXVI. p.* 134.

wolte so soll sich die vorgenante Botschaft der Markischen nicht verweisen lassen *s*). Es gieng zwar diesesmal wegen der Landstände Bedingungen diese Abtretung rükwärts, Sigsmund sahe sich aber bald darauf 1388 genöthigt die Stände nach Trenz zu berufen *t*), wo er eine Verpfändung der Mark an die Markgrafen von Mähren Josten und Procopen in Vorschlag brachte, zu welcher Wenzel so wohl als Herzog Johann von Görliz ihre Einwilligung gaben *v*). Doch scheinen auch diese Verpfändung die Stände verhindert zu haben. Endlich war Sigsmund wegen seiner durch die so eifrig betriebene Kirchenverbesserung erschöpften Casse gezwungen, die Mark Friedrichen von Zollern zu versetzen, den er nicht ohne Unwillen der Stände anfangs unter dem Titel eines obristen Hauptmannes 1412 in Besitz derselben setzte *w*), selbige aber nachmals ihm eigenthümlich überlies und ihn 1415 mit selbigem beliehe. So kam dieses Markgrafthum stufenweise an das glorreiche Zollersche Haus, dessen Unterthanen, vermöge erwähnter Einverleibung in Böhmen, die aus-

s) GERKEN a. a. O. No. XXXVII. p. 136.

t) Derselbe a. a. O. No. XXXVIII. p. 138.

v) Derselbe a. a. O. p. 140. 42.

w) GERKEN in *Dipl. Vet. March.* T. I. p. 185. No. LXXVIII.

ausdrücklichsten Verträge für sich hatten, nie ohne ihren Willen von dieser Krone abgerissen zu werden *x*).

Die Böhmischen Stände welche um diese Veräußerung nicht befragt worden waren, beschwerten sich über den Kaiser, quia Marchionatum Brandenburgensem graui labore Imperatoris et praedecessorum eorum virorum sanguine conquisitum a Regno Bohoemico alienasset et Marchiam absque eorum consensu, in magnum damnum, in deminutionem coronae et regni praedictis alienigenis obligasset et liberaliter donasset *y*) und hatten zu solcher Beschwerde die gegründetste Ursache, weil sie schon in ganz alten Zeiten im Besitze dieses ihnen damals entzogenen Rechts gewesen waren. Ein Beweis hievon ist die von

x) Hier muß ich noch jener feyerlichen Uiberlassung der Altenmark an das Erzstift Magdeburg gedenken, die Markgraf Otto II im J. 1196 auf dem Landtage zu Gardelegen verrichtete. Die über diesen Vorgang errichtete Urkunde steht in Ludewigs Rel. MStt. T. IX. p. 538. richtiger in GERKEN *Dipl. Brand.* T. I. p. 60. deren Erläuterung aber findet man in des leztern vermischten Abhandlungen Th. 4. No. IV.

y) Moser von der teutschen Reichsstände Landen p. 296.

von Herzog Boleslaw 999 auf dem Landtage vorgenommene Beschenkung des Klosters Braunau mit ansehnlichen Gütern und Freiheiten z). Gleich deutliche Beweise finden sich von dem Einwilligungsrechte der Sächsischen Stände a), unter welchen sich die Thüringische Landschaft besonders ausgezeichnet hat, sie widersetzte sich nicht nur Albert dem Unartigen, als er seinen Söhnen zum Nachtheil, einen ansehnlichen Theil seiner

z) Placuit etiam et coram nobilibus terrae firmiter decreui, vt omnes homines Breunouiensis ecclesiae ab omni prouinciali jure seu lege liberi atque exemti permaneant LVDEWIG *T. VI. Rel. MStt. p.* 50.

a) S. Friedrichs Kurfürsten und Wilhelms Gebrüder Herzogen zu Sachsen Verzeyhung aller Ansprüche und Anforderungen an untenbeschrieben Staetten und Schloeßern in das Königreich Boeheim gehoerend. Beym Hrn. V. BVCHOLZ *de feudis Bohem.* *N. XII.* in JENICHENS *Thes. jur. feud. T. III. p.* 623. In welcher die mit Namen angegebenen Stände am Ende der Urkunde dieses hinzuthun: Bekennen für uns und unsere Erben an desen Briefe, daß solche Verzicht und Verlaßung der Ansprache an den obgenanten Schloeßen, Steten, Herrschaften, Mannschaften mit allen und iglichen ihren Zugehoerungen mit allen Punkten und Artickeln wie obbegriffen stet, mit unseren Rathe, guten Willen, wissen und vollworth geschehen ist, und verwillen das also mit und in Kraft dieses Briefes.

seiner Lande dem mit der Kunegunde von Eisenberg erzeugten Apitz zuwenden wollte *b*), sondern verhinderte auch den an K. Adolphen geschehenen Verkauf der Landgrafschaft *c*). Daß die Schlesischen Fürsten ihre Unterthanen nicht als Leibeigene behandelt haben, ist schon im 14 §. erwiesen, hier will ich dieses durch noch andere Beweise bestärken. 1319 verkaufte Herzog Heinrich von Fürstenberg und Jauer sein Reichslehn Görlitz an K. Johann von Böhmen mit seiner Unterthanen Einwilligung *d*). Auch

b) Albertus dolens de malis a filiis suis illatis volens eos exheredare, vocauit filium suum Albertum de concubina sua Kunne de Ysenburg, quem legitimari sibi fecit et dedit ei castrum Tenneberg e. c. et plura alia dedisset, in damnum filiorum, si Domini terrae non obstitissent. *Histor. Landgrau. Thuring.* C. 73. in PISTORS *Script. Rer. German. T. I. p.* 1334.

c) *Histor. Landgr. Thuring.* C. 78. 83.

d) Nos Henricus D. G. Dux slesiae Dom. de furstenberg et Jauer omnibus volumus fore notum, quod nos, deliberatione matura et consilio diligente nobis cum amicis quoque ac fidelibus nostris praehabitis eorumque fauore et consensu expressis accedentibus, ciuitatem nostram et terram Goerlitz, quae ab Impp. & Rom. Regibus nos et antecessores nostri recipere consueuimus vendidimus. LUDEWIG *T. VI. p.* 5.

entſagte er mit Vorwiſſen derſelben ſeinen Rechten, die ihm an die Lauſitz und andere Reichslande zuſtanden *e*). Herzog Johann von Steinau verkaufte mit ſeiner Stände Bewilligung ſein Land an die Herzoge Heinrich und Konrad von Sagau und Oelsnitz *f*), und kurz darauf überließen dieſe wiederum an K. Johann von Böhmen für ſeine im vorhergehenden Kauf gegebene Einwilligung, Stadt und Landſchaft Luben mit Einſtimmung ihrer Unterthanen *g*). Noch will ich einer Schenkung Herzog Bolkos erwähnen *h*), der 1367 mit Bewilligung ſeiner Stände das Dorf Bertholdsdorf und Zubehör dem Kloſter Greißau überlies. Auch die Lothringiſchen *i*) Elſaſtiſchen

e) LVDEWIG *T. VI. p.* 1.

f) LVDEWIG *T. V. p.* 624.

g) LVDEWIG *T. V. p.* 543.

h) Vnde ex mera noſtre libertatis munificentia de conſenſu omnium fidelium, procerum ac nobilium noſtrorum ſano et maturo conſilio et conſenſu vnanimi praehabito — monaſterio Griſſouienſi totam noſtram villam Bertoldisdorf — donamus LVDEWIG *T. VI. p.* 391.

i) Donatio Godefridi Barbati in MIRAEI *Opp. Dipl. T. I. p.* 383. Denique adſtante multa frequentia nobilium ſuorum et fidelium decreuit vt haec donatio rata et incon-

schen *k*) und Würtenbergischen *l*) Stände mußten ihre Einwilligung geben, wenn ihre Landesherren Landesveräußerungen vornehmen wollten. Mehrere Beyspiele von geringen Veräußerungen anzuführen, halte ich der Mühe nicht werth, und beziehe mich deshalb auf diejenigen Fälle, welche Estor *m*), Struben *n*), Riccius *o*) und Scheidt *p*) beygebracht haben.

conuulsa duret in perpetuum. Derselbe in *Codice Donat. p.* 256. SENKENBERG *T. VI. Select Jur. et Histor. p.* 461.

k) Justo et legitimo modo venditionis titulo, verbis legalibus secundum consuetudinem Prouinciae super hoc adhibitis vnito non solum nostro, verum etiam Vasallorum nostrorum et Ministerialium consilio et consensu publico, libere vendimus. — GVILLMANN *Habsp. p.* 323.

l) Als Herz. Ulrich in dem 1547 geschlossenen Frieden Karln V. Asperg, Kirchheim und Schorendorf zur Besatzung einräumen mußte, wurde ausbedungen, daß innerhalb 6 Wochen des Herzogs Sohn Christoph und seine Unterthanen diesen Vertrag bestätigen sollten. Sleidan B. XVIII. p. 440. ältere Beyspiele s. in SENKENBERGS *Select. Jur. et Histor. T II. p.* 487. 490. 495.

m) De ministerialibus C. III. Sect. V.

n) *Obs. II. de Ministerialium dignatione* §. 5.

o) Im zuverläßigen Entwurf vom landsässigen Adel in Teutschland p. 160 sqq.

p) In den historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern

Adel

§. 16.

Durch diese Beyspiele, hoffe ich dargethan zu haben, daß das älteste teutsche Her-

Adel in Teutschland §. 16. p. 116 sqq. Noch einige andere hieher gehörige Beyspiele, findet man in MIRAEI *Opp. dipl. T. I. C* 45. 47 und 106. LVDEWIG *T. V. Rel. MStt. p.* 514. SCHOEPFLINI *Histor. Zaringo-Badens. T. V. p.* 248. GVDENI *Sylloge var. dipl. p.* 60. *Orig. Guelf.* T. IV. p. 147. n. 55. Henricus Anhaltinus tutor Marchiae Brandenburgicae cum nepotibus nostris de Brandenburg *habito super consilio tam nobilium quam ministerialium* discretorum burghensibus de Wernebe vendimus pratum vnum Printzlowe e. c. Daselbst p. 163. n. 65. überträgt Hermann Gr. von Eberstein den Lehnsnexus über die Herren von Plauen K. Johann von Böhmen maturo consilio fidelium suorum subditorum prius super eo habito p. 225. n. 105. Gertrudis Abbatissa Quedlinb. marchiam de Duderst. pro MCXX marcis, habito conuentus *nec non Ministerialium et fidelium et aliorum prudentum consilio*, Henrico Thur. Landgrauio infeudat. *Monumentis Boicis* T III. Dipl. 24. p. 130. Dipl. 29. p. 137. Dipl. 35. p. 141. T. VII. p. 113. legitur donatio ducis Meraniae *de plenitudine consilii et consensu omnium Ministerialium.* SAGITTARII Historie der Grafschaft Gleichen p. 260. wo Graf Günther von Schwarzburg dem Burggrafen Albrecht von Kirchberg das Schloß Niederkranichfeld mit Rath seiner lieben getreuen Manne verkauft.

Herkommen in Absicht dieser Frage, genau mit dem allgemeinen Staatsrechte übereinstimme, und daß die Landesverträge, kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien, welche den Fürsten die Landesveräußerungen untersagen, blos einem Misbrauche der Regierung vorbauen, gegen den sich die Unterthanen auch ohne das zu setzen berechtigt sind. Es lassen sich zwar von jedem Lande so wenig dergleichen Verträge und Begnadigungen aufweisen, als in dem vorhergehenden von jedem einzelnen Lande ein wichtiger Veräußerungsfall hat können beygebracht werden, und zwar aus der natürlichen Ursache, weil hier von einer Sache die Rede ist, die, weil sie aller Staatsverfassung schnurstraks entgegen läuft, um so seltner sich ereigenen mußte, daß man es daher auch nicht für nöthig hielt in den Landesverträgen deshalb Sorge zu tragen. Höchst abgeschmakt würde es also seyn, wenn man sich bey der großen Anzahl teutscher Staaten, ängstlich um jedes einzelnen kleinen Landes Staatsverträge in Hinsicht auf diesen Punkt bekümmern wollte, da die Natur der Sache

 schon

verkauft. FALKENSTEINII Cod. Diplom. Nordgau. N. CVI. p. 95. N. CXVI. p. 113. N. CXXXIV. p. 115. SCHEIDTS Mantissa document. a. a. O. N. IX. p. 275. N. XVIII. p. 287.

schon ein allgemeines Herkommen begründet. Läßt man doch mit Recht für allgemeines Herkommen gelten, daß es dem Landesregenten nicht erlaubt sey, seine Unterthanen nach Willkühr zu besteuren, weil es der Absicht der Staatsverfassung entgegen ist, den Regenten zum uneingeschränkten Eigenthümer des Vermögens der Unterthanen zu machen, von welchem er doch zu den nöthigsten Staatsbedürfnissen Beytrag verlangen kan; sollte man wohl an einem allgemeinen Herkommen zweifeln, daß dem Landesherrn kein Recht zukomme, mit dem weit kostbareren persönlichen Eigenthume der Unterthanen schalten und walten zu können wie es ihm gut dünkt, da sich doch außer der erzwungenen Abtretung, kein Fall denken läßt, in welchem ihn die Landeshoheit zu dergleichen Unternehmen berechtigte. Es wird also hinreichend genug seyn, auch nur von einigen der vorzüglichsten teutschen Staaten die Verträge und Begnadigungen, welche den Unterthanen ihre persönliche Freiheit sichern, anzuführen, um nach Maasgabe des 4ten §. von diesen auf alle übrige eine richtige Folgerung zu ziehn.

Im Jahr 1277 ertheilte K. Rudolf I den Steuermärkischen Ständen, unter vielen andern Begnadigungen, auch diese, daß er ihnen ohne ihr Vorwissen und Gutheißen keinen neuen Herzog vorsetzen wolle, und

daß

daß ihnen nie wider ihren Willen das Joch einer andern Regierung sollte aufgelegt werden *q*).

Die Böhmischen Stände welche nach dem Obigen mit K. Sigsmunds Veräußerung der ihrem Königreich einverleibt gewesenen Mark Brandenburg, unzufrieden waren, haben sich in folgenden Zeiten gegen dergleichen landesherrliche Unternehmen zu sichern gesucht, und sich in der 1496 errichteten Landesordnung ausbedungen, daß nicht allein keine Städte, noch Schlösser, sondern auch kein Dorf, ohne Vorwissen und Bewilligung des ganzen Landes von den königlichen Gütern, solle verkauft, versetzt und verpfändet werden; und da icht was ohne Rath und Bewilligung des ganzen Landes geschehen würde, daß solches keine Kraft noch Macht nicht haben solle. So versprach auch K. Ferdinand I in seiner Kapitulation, nichts von der Krone zu veräußern, vielmehr das davon gekom-

q) Illum ad hujusmodi principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major et melior ministerialium terrae, nobis duxerit consulendum. Nolentes vt eis ex caussa rationabili renitentibus et inuitis, jugum noui domini, quod eorum statui non conveniat imponatur. LVDEWIG *T. IV. Rel. MStt. p.* 259.

mene wieder herbey zu schaffen. Eben dieses mußten auch sonst die Markgrafen von Mähren vor der Huldigung den Ständen zusichern *r*): So wie auch die Oesterreichischen Niederlande von ihren Landesherren durch gleiche Privilegia sicher gestellt sind *s*).

Die Stände der Oberlausitz erhielten 1319. von K. Johann von Böhmen die Versicherung, daß sie nie ohne ihre Einwilligung an einen fremden Herrn sollten überlassen werden *t*); ähnliche Versprechung that auch K. Wenzel der Niederlausitz *v*), nachdem beyde schon 1370 von K. Karl IV der Krone Böhmen einverleibt worden waren.

r) Moser a. a. O. p. 296. 97. Diesem zufolge, stellte K. Rudolf II ein eingegangenes Franziskaner-Kloster zu Prag wiederum her sano procerum et aliorum fidelium regni Bohoemicae officialium accedente consilio beym CZERWENKA *in Annal. Dom. Habspurgo Austriacae p.* 502.

s) Brabants und der Länder an der Maas Privilegien erneuerte Herzog Philipp I von Burgund im J. 1427. LÜNIG Cod. Dipl. Germ. T. II. p. 1315. K. Karls V Bestätigung der Freyheiten von Geldern und Zütphen s. ebendaselbst p. 188.

t) Lünig R. A. *Part. Spec. Cont. II.* Anhang zu Sachsen p. 6.

v) Lünig a. a. O. p. 91.

waren w). Als sie daher 1623 an Kursachsen verpfändet wurde, geschahe solches auf offenem Landtage x), und als sie kurz darauf als Böhmisches Lehn an Sachsen gänzlich abgetreten wurde, willigten nicht nur die Lausitzischen sondern auch die vier Böhmischen Stände in diesen Vertrag, und die erstern erklärten sich in ihrer Versammlung 1636 auf den kaiserlichen Antrag dahin, daß sie ihrer Rechte ohnbeschadet, aus gutem Willen den Kurfürsten als ihren Landesherrn anerkennen wollten y).

In den den Kursächsischen Landständen ausgestellten Reversalen ist enthalten, daß die Kurfürsten ihre Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht verpfänden, versetzen oder durch Testament und andere Disposition, als Tausch und Vergleich, zergliedern, zertrennen oder alieniren wollen z). Die Stände setzten sich deshalben dem mit dem Fürstl. Hause

w) Lünig a. a. O. p. 88.

x) Uibergabsreceß der Markgrafschaft Niederlausitz an das Churhaus Sachsen d. d. Guben 1636. Lünig a. a. O. p. 101.

y) Erklärung der Stände der Markgrafschaft Niederlausitz an die kaiserl. Commissarien bey Uibergabe des Markgrafthums an Chursachsen im J. 1636. Lünig a. a. O. p. 104.

z) Moser a. a. O. p. 297.

Hause Schwarzburg 1699 geschlossenen Recesse entgegen, in welchem diesem die Landeshoheit und das Besteurungsrecht in einigen Aemtern, die zur Thüringischen Landschaft gehören, eingeräumt war, welche Streitigkeiten endlich durch den dritten und Hauptreceß vom Jahr 1719 beygelegt wurde, in welchem das Kurhaus versprach, die Sache dahin zu richten, daß die Landschaft demjenigen, was selbige interueniendo beym Reichshofrath angebracht, ebenfalls renunciirte *a*).

Aehnliche Versprechungen haben auch die Brandenburgischen Stände für sich, 1602 reversirte sich Kurfürst Joachim Friedrich, daß er ohne Rath der Landstände von seinen Landen und Leuten nichts versetzen, verpfänden oder vergeben wolle, wie solches die alten Reverse allenthalben mitbrächten *b*).

Gleich

a) So wurde auch die zwischen Kurfürst Joh. Georg II. und dem Administrator von Magdeburg Herzog August im J. 1660 eigenmächtig verglichene Abtretung der schriftsässigen Ritterschaft in den thüringischen Aemtern Weißenfels und Freiburg durch die Beschwerden der Landschaft und dem Landtage von 1661 wiedrum aufgehoben. Den hierüber errichteten neuen Vertrag zwischen Joh. Georg III und Johann Adolph von Weißenfels s. beym SCHILTER in *Cod. jur. alemann. feud. c.* 89. *p.* 268.

b) SCHEPLITZ ad *Consuetud. Marchicas* P. II. T. V. §. 1. n. 20. p. 85.

Gleich wachsam über ihre alten Gerechtsamen, haben sich die Baierschen Stände in den sogenannten Handfesten versprechen lassen, daß ihr Landesherr, ohne ihre Einwilligung, das Land weder verkaufen noch vertauschen solle. Herzog Stephan der ältere versprach 1363 seinen Ständen, Wir söllen auch das vorgenannte Land zu Obernbairn bey einander bleiben lassen, ungetheilt und unzerbrochen. Also daß wir von dem Land nichts nemen, vermachen noch verkommern sollen noch mögen, damit das Land gebrochen oder getheilt wäre *c*). Eben dieses wiederholten die Herzoge Stephan, Ernst und Wilhelm im J. 1402. Auch haben wir versprochen und gehaißen, daß wir unser Erben und Nachkommen, von unserer obgenannten Landschaft und Herrschaft, Land und Leuten Geschloß Fäll und Rent wie die genannt sind, nu fürbaß nimmermehr versetzen verkömmern noch verkaufen sollen noch mogen, daß geschäh denn mit unserer Räth und Landschaft Rath und Guthaißsen *d*). Und in der von den Herzogen Wilhelm und Ludwig ertheilten neuen Erklärung der Landesfreiheit von Ober- und Niederbaiern, welche jeder Landesfürst vor der Huldigung

c) Die Handfeste beym Lünig von der mittelbaren Ritterschaft T. I. p. 586.

d) Lünig a. a. O. p. 609.

digung bestätigen muß, heist es „Wir unser Erben und Nachkommen regierendt Fürsten, sambt und sunder, sollen in kainer Verschreibung, so wir vor Schuld oder ander Sachen wegen geben, unser Land gwern oder Unterpfand verschreiben, oder verbinden, aber unser der Landesfürsten eigen Güter sollen hierinn nit eingezogen, und wir damit frei seyn *e*).“ Der 18te Art. des Baadenschen Friedensschlusses, dessen Inhalt dieser ist. Per missa permutatio Dom. Bauor. statuum suorum, si domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis conuenire autumaret: Et tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet, berechtigt also den Landesherrn keines Weges, gegen diese Privilegien und Verträge mit den Ständen, das Land oder einen Theil desselben einem andern ohne Einwilligung der Unterthanen zu überlassen, weil er blos dahin abzweckt, im Fall eines giltig geschlossenen Tausches, die französischen Einsprüche zum voraus zu entkräften. Wollte man aber ja das Reich mit ins Spiel ziehn, so kan man nach einer gesunden Auslegung weiter nichts aus ihm entlehnen, als eine vom Kaiser und Reich geschehene Entsagung der oberlehnsherrlichen Rechte, die ohne solche, in diesem Falle

e) Lünig a. a. O. p. 691. und im Baierschen Landrechte p. 428.

Falle dem Reich zustehen würden, von deren Wirkung in Rücksicht des Rechts der Unterthanen schon im §. 12 gehandelt worden ist. An eine Vernichtung aber der auf die klärsten Verträge gegründeten Gerechtsamen der Unterthanen ist gar nicht zu denken, weil weder die Absicht dieses Artikels, noch die Fassung desselben, eine so rechtswidrige Deutung zulassen, die nur denn erlaubt seyn könnte, wenn der augenscheinlichste Nothfall und die ausdrücklichsten Worte dazu berechtigten.

Den Pommerschen Ständen versprachen die Landesfürsten 1560 Wir und unsere Erben und Nachkommen, wollen und sollen auch vorgedachte unsere Landschaft und Stände zu keinen andern Herrn und Fürsten, demselben zu huldigen, oder verpflichtet zu werden, ferner weisen, als albereits geschehen und unsere Landschaft auf ihre empfangene Reversbriefe sich verpflichtet und eingelassen hat *f*).

Von Cölln, Würtenberg, Hessen, Magdeburg, Meklenburg, Clev und Mark, Münster und Waldeck hat der sel. Rath Moser *g*) die Reversalen und Landesverträge gesammlet.

Was endlich die Veräußerung der geistlichen Länder betrift, so äußern sich hier die Senats-

f) SCHEPLITZ a. a. O. ingl. TESSIN in *jure publ. Pomeran. Suecicae* C. III. n. 3. beym LUDEWIG *T. IX. Rel. MStt. p.* 423.

g) A. a. O. K. 22. B. 1.

Senatsbefugnisse der Kapitel, wegen ihres besondern Interesse, am vorzüglichsten, indem das kanonische Recht die Veräußerung der eigentlichen Fundationsgüter, die ohne ihre Einwilligung vorgenommen sind, für ungiltig erklärt. In so fern nun diese großentheils aus geschenkten Alloden abstammende Güter, das geblieben sind, was sie zuvor waren, können sich die übrigen Stände den Unterthanen, nach den vorausgeschickten Grundsätzen, kein Miteinwilligungsrecht beylegen. Wenn aber die ganze Masse eines solchen Landes in Frage gezogen wird, welches oft aus ganzen Grafschaften zusammen geschmolzen ist, mithin eben die Bestandtheile hat, aus welchen andere teutsche Staaten zusammen gesetzt sind, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß bey solchen das Ganze betreffenden Vorfällen, die alleinige Einwilligung des Kapitels nicht hinreichend sey, sondern auch die übrigen dabey interessirten Unterthanen zu Rathe gezogen werden müssen *h*).

h) Dieses beweisen eine Menge Urkunden in welchen nebst dem Kapitel auch die Ministerialen und das Volk bey Veräußerungen der Stiftsgüter ihre Einwilligung gegeben haben, die hieher gehörigen Beweise s. § 15. lit. e. ingl. *Monum. Boic.* T. XII. p. 338. und König Heinrichs Bestätigung der Freiheiten des Bisthums Bamberg in LÜNIGS *Spic. Eccl.* T. II. p. 13.

Verbesserungen.

S. 7 l. Z. für vor Land und Leute lies von Land und Leuten. S. 14 Not. d. Z. 5. für deren lies dessen. S. 22 Not. o. Z. 10. für quanto cujus lies quantocyus. S. 26 Not. y. Z. 1 und 4. für Landrecht lies Lehnrecht. S. 26 Not. y. Z. 2. für anestellet lies ansellet. S. 26 Not. y. Z. 4. für Angerelle lies Angevelle. S. 27 Not. z. Z. 1. für Rodeuicus lies Radeuicus. S. 30 Z. 16. für zustanden lies zustand. S. 33 Not. h. Z. 1. für Hochsel. lies sel. S. 57 Not. e. Z. 9. für letztere lies letztern. S. 58 Not. e. Z. 24. für Et ne de caetera similii contingant, decernamus lies Et ne de caetero similia contingant, decernimus. S. 64 Z. 22. für selbigem lies selbiger. S. 70 Not p. Z. 7. für Quelf lies Guelf. S. 74 Not. r. Z. 5. für Bohoemicae lies Bohoemiae. S. 76 Not. a. Z. 7 für und dem lies auf dem. S. 79 Z. 24. für sel. Rath lies sel. E. Rath. S. 80 Z. 9. für den Unterth. lies und Unterth.

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Posse, Adolf Felix Heinrich,

Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen

Jena 1786

J.publ.g. 590
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560732-5
VD18 14537125